

Maike Schäfer

Die Rechtsstellung des
Vereinigten Königreiches in
der WTO nach dem Brexit:
Verfahren, Rechtslage,
Herausforderungen

Heft 147

November 2017

**Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches
in der WTO nach dem Brexit:
Verfahren, Rechtslage, Herausforderungen**

Von

Maike Schäfer

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Maïke Schäfer ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Studentin des postgraduellen Studiengangs Master of Business Law and Economic Law am Institut für Wirtschaftsrecht der Martin-Luther-Universität.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Christoph Kumpan (Hrsg), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 147

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)

ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-86829-924-3 (print)

ISBN 978-3-86829-925-0 (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/de/node/23>

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/node/23>

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einführung	5
B. Die britische Mitgliedschaft in der WTO.....	6
I. Der WTO-Beitritt der EU und des Vereinigten Königreiches.....	6
II. Die Gemeinsame Handelspolitik und die WTO	7
III. Rechtsstellung eines EU-Mitglieds in der WTO.....	9
IV. Auswirkung des Brexits auf die britische WTO-Mitgliedschaft	9
C. Zölle, Verpflichtungen und Zugeständnisse: das Listenproblem	10
I. Listen in der WTO.....	10
II. Das Vereinigte Königreich – WTO-Mitglied ohne Listen?.....	12
III. Szenarien für eine Listenneuaufstellung.....	14
1. Listen im Warenhandel nach GATT	14
a) Neufassung der Listen nach Art. XXVIII GATT.....	15
(1) Rechtslage und Verfahren nach Art. XXVIII GATT.....	15
(2) Herausforderungen bei einem Verfahren nach Art. XXVIII GATT	15
b) Berichtigung der Listen nach Art. XXVI:5(c) GATT	17
2. Listen für den Dienstleistungshandel nach GATS	18
a) Neufassung der Listen nach Art. XXI GATS.....	18
b) Übertragung von Art. XXVI:5(c) GATT in das GATS	19
3. Grundsätzliche Rechtslage bei Verhandlungen über Freihandelsabkommen	20
4. Das future customs arrangements: a future partnership paper	21
a) Das “highly streamlined customs arrangement”	21
b) Der “new customs partnership with the EU”	22
D. Die britische Rechtsstellung in Bezug auf das GPA	23
I. Das GPA der WTO	23
II. Neubeitritt des Vereinigte Königreiches zum GPA nach dem Brexit.....	24
III. Vertragssukzession zum GPA	25
1. Verfahren einer Vertragssukzession des Vereinigten Königreiches zum GPA	25
a) Blaupause für eine Sukzession in das GPA?	25
b) Das Verfahren einer Vertragssukzession nach dem Brexit	26
2. Kritik.....	26
E. Anforderungen anderer multilateraler Übereinkommen.....	27
I. Etablierung von Standards.....	27
II. Handelspolitische Schutzinstrumente im Vereinigten Königreich	28
1. Verabschiedung einer rechtlichen Grundlage.....	29
2. Laufende oder abgeschlossene EU-Untersuchungen zu handelspolitischen Schutzinstrumenten	29
3. Aufbau von eigener Sachkompetenz im Department for Trade.....	30
F. Konsequenzen für die Streitbeilegung.....	31

G. Fazit	32
Schrifttum	33

A. Einführung

Am 23. Juni 2016 stimmte eine Mehrheit der britischen Bürger für „Leave“ im Referendum zur Mitgliedschaft des Vereinigten Königreiches in der Europäischen Union (EU). Die Regierungen in London und Brüssel bereiteten sich auf Austrittsverhandlungen vor: Man formulierte Verhandlungsziele. Anfang Februar 2017 wurde mit dem „Weißbuch“ das Ausarbeiten eines „ambitious and comprehensive Free Trade Agreement“ inklusive eines „new customs agreement“ als das britische Ziel für die zweijährigen Art.-50-EUV Verhandlungen vorgestellt.¹ Zum Vergleich: Die Verhandlungen zum kanadisch-europäischen Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) dauerten deutlich länger als lediglich zwei Jahre. Eine Verlängerung der zweijährigen Verhandlungsfrist könnte gemäß Art. 50 II EUV allerdings nur durch eine einstimmige Entscheidung des Rates gewährt werden.² Das britische Verhandlungsziel muss daher tatsächlich als ambitioniert bezeichnet werden. *Donald Tusk*, EU-Ratspräsident, erklärte hierzu zudem, dass man in einem zweistufigen Verfahren Verhandlungen zu einem Abkommen über die wirtschaftlichen Beziehungen der EU und des Vereinigten Königreiches erst nach einer Einigung über die drei Grundthemen – Brexitrechnung, Bleiberechte und Nordirlandgrenze – aufnehmen werde.³ Dies wollte das britische „Department for Exiting the European Union“ zunächst nicht anerkennen, musste später aber nachgeben.⁴

Theresa May erklärte, man werde bei den Inhalten kein „cherry-picking“ betreiben und somit auch auf die vier Grundfreiheiten verzichten.⁵ Die Visegradstaaten Polen, Tschechien, Slowakei und Ungarn kündigten jedoch bereits ihr Veto für ein Abkommen an, das die Grundfreiheit der Freizügigkeit von EU-Bürgern im Vereinigten Königreich nicht gewährleiste.⁶ Dieser Diskrepanz zum Trotz zeichnet *May* seit ihrer Ansprache im Lancaster House zwei Wochen nach Veröffentlichung des Weißbuches beinahe starrsinnig das Bild eines Brexits, bei dem der *status quo* der EU-Rechtsstandards im Vereinigten Königreich auch am 1. April 2019 zunächst unverändert bleibe.⁷

¹ *Davis*, The United Kingdom's exit from, and new partnership with the European Union, 35.

² *Lehmann/Zetzsche*, Die Auswirkungen des Brexits auf das Zivil- und Wirtschaftsrecht, in: JZ 2/2017, 62 (62).

³ *Tietje*, Statusfragen und wirtschaftliche Aspekte, 4; *Rankin*, Trade talks must wait as EU gets its way over Brexit timetable, The Guardian vom 20. Juni 2017, erhältlich im Internet: <<https://www.theguardian.com/politics/2017/jun/20/row-of-the-summer-with-the-eu-over-brexit-timetable-ends-in-uk-climbdown>> (besucht am 14. September 2017).

⁴ *McTague*, Britain's Brexit Plan B, Politico vom 19. März 2017, erhältlich im Internet: <<http://www.politico.eu/article/britain-10-year-interim-zero-for-zero-trade-deal-brexit/>> (besucht am 14. September 2017); *Rankin*, Brexit Timetable, The Guardian vom 20. Juni 2017.

⁵ *May*, Prime Minister's Letter to Donald Tusk triggering Article 50, 4.

⁶ *Kolar*, Östliche EU-Staaten drohen mit Veto, Berner Zeitung vom 19. September 2016, erhältlich im Internet: <<http://www.bernerzeitung.ch/ausland/europa/oestliche-eustaaten-drohen-mit-veto/story/21234592>> (besucht am 14. September 2017).

⁷ *Davis*, The United Kingdom's exit from, and new partnership with the European Union, 02. Februar 2017, 9: “[The UK] will convert the ‘acquis’ – the body of existing EU law – into British law [...] The same rules and laws will apply on the day after Brexit as they did before.”

Diese Prognose erscheint naiv: Als Folge des Brexits wird das Vereinigte Königreich Kernaspekte seiner internationalen Politik neu verhandeln und aufstellen müssen – selbst wenn ein Freihandelsabkommen rechtzeitig konsensfähig werden würde. Der EU-*status quo* wird nicht und eine EU-ähnliche Situierung nur ohne Hindernisse in dem zukünftig allein stehenden Staat aufgebaut werden können. Zum derzeitigen Zeitpunkt erscheint in Anbetracht der verhärteten Fronten zwischen London und Brüssel auch ein Rückfall auf die „No-Deal“, die „WTO-Option“, anstelle des ambitionierten Freihandelsabkommens möglich.⁸

Das Ausscheiden des Vereinigten Königreiches aus der EU bringt in jedem Fall dringende Fragestellungen in Bezug auf die zukünftige Rechtsstellung des Staates in der Welthandelsorganisation (WTO) mit sich. In diesem Beitrag werden daher die Auswirkungen des Brexits auf die Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches in der WTO untersucht: Beginnend mit der Mitgliedschaft an sich (B.), wird die Problematik der Länderlisten für den Waren- und Dienstleistungshandel betrachtet werden (C.). Außerdem wird die Mitgliedschaft zum Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement, GPA) diskutiert (D.). Die britische Regierung wird sich neben diesen Aspekten auch mit (vergleichsweise) kleineren Anforderungen der anderen Abkommen befassen müssen (E.). Der Brexit hat außerdem Konsequenzen für die WTO-Streitbeilegung und das Vereinigte Königreich (F.), die vor einem Fazit (G.) diskutiert werden.

B. Die britische Mitgliedschaft in der WTO

Das Vereinigte Königreich ist Gründungsmitglied der WTO. Diese *grundsätzliche* Stellung des Inselstaates als Mitglied der internationalen Organisation wird durch den Brexit unberührt bestehen bleiben.

Zur Begründung dieser These wird der Blick sowohl auf den Beitritt der EU als auch auf den des Vereinigten Königreiches zur 1995 neu gegründeten WTO gerichtet (I.). Ferner muss die gemeinsame Handelspolitik der Zollgemeinschaft und die dadurch entstandene Arbeitsteilung der europäischen Staaten in der WTO erörtert werden (II.). Daneben gilt es, die Rechtsstellung eines einzelnen EU-Mitglieds in der WTO darzustellen (III.), um abschließend die Auswirkungen des Brexits auf die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreiches beurteilen zu können (IV.).

I. Der WTO-Beitritt der EU und des Vereinigten Königreiches

Zum 1. Januar 1995 sollte das WTO-Übereinkommen („WTO-Ü“) samt Anhängen in Kraft treten. Mitglieder des GATT 1947 sollten als Gründungsmitglieder in die WTO übersiedeln. Dazu gehörten die Staaten der Europäischen Gemeinschaft

⁸ Siehe *Gutschker*, EU Kommission befürchtet Scheitern der Verhandlungen, FAZ vom 30. April 2017, erhältlich im Internet: <<http://www.faz.net/aktuell/brexit/eu-kommission-skeptisch-vor-brexit-verhandlungen-14993673.html>> (besucht am 14. September 2017); *McTague*, Britain's Brexit Plan B, Politico vom 19. März 2017; vgl. *Rankin*, Brexit Timetable, The Guardian vom 20. Juni 2017.

(EG, seit 2009 EU)⁹ und die EG selbst.¹⁰ Art. XI:1 WTO-Ü sah hierfür vor, dass Mitglieder des GATT '47 Listen mit Zugeständnissen und Verpflichtungen zu dem Anhang von GATT und GATS beifügen sollten, wodurch sie sogenannte „ursprüngliche Mitglieder“ der WTO werden würden.¹¹

Die EG verhandelte folglich im Rahmen der Uruguay-Runde mit den anderen WTO-Mitgliedern über europäische Listen, die als Teil des *Marrakesh Protocol*¹² an das WTO-Ü angehängt wurden. Auch das Vereinigte Königreich erfüllte damit die Vorgaben des Art. XI:1 WTO-Ü und ist seit dem 1. Januar 1995, wie die EU, ursprüngliches Mitglied der WTO.¹³

II. Die Gemeinsame Handelspolitik und die WTO

Die Mitgliedschaft beider Rechtssubjekte in der WTO wurde seither durch die gemeinsame Handelspolitik der EU geprägt.¹⁴ Die Zuständigkeit der EU für die handelspolitische Arbeit in der WTO hat sich von einer geteilten zu einer ausschließlichen Kompetenz für Brüssel entwickelt.

Als die EU und das Vereinigte Königreich 1995 der WTO beitraten, fielen Teilaspekte der WTO-Rechtsordnung unter dem damaligen EG-Vertrag in die gemischte Zuständigkeit der EG und ihrer Mitgliedsstaaten.¹⁵ Die EG *und* ihre Mitgliedsstaaten ratifizierten somit das WTO-Ü, nachdem sich letztere eine Zuständigkeit für das TRIPS und GATS vorbehalten - obwohl die Kommission dies als Zuständigkeit der EU betrachtet sehen wollte.¹⁶ Der EuGH entschied nachträglich in seinem Gutachten 1/94, dass die Unterzeichnung der multilateralen Handelsübereinkommen im Anhang des WTO-Ü zwar in die Zuständigkeit der EG fiel,¹⁷ allerdings traf dies nach damaliger Rechtslage auf große Bereiche des GATS und des TRIPS nicht zu.¹⁸

Dies ist heute anders gestaltet: Mit dem Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat, jüngst deutlich bekräftigt durch die Auslegung im Gutachten 2/15 des EuGH vom 16. Mai 2017, sind auch TRIPS und GATS vollständig von

⁹ Mit dem Vertrag von Lissabon, in Kraft getreten am 01.12.2009, erklärte die EU, dass sie die Sukzession zur EG in der WTO und all ihren Abkommen antrete; WTO, WT/L/779; WTO, WT/Let/679.

¹⁰ *Hahn*, in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV, Art. 207 Rn. 164; *Matsushita/Schoenbaum/Mavroidis*, *The World Trade Organization*, 10.

¹¹ Decision on the Acceptance of and Accession to the Agreement Establishing the World Trade Organization, Präambel; vgl. *WTO*, Status of WTO Legal Instruments, 9; *Bartels*, UK's WTO Status, 3; *Lester/Mercurio/Davies*, *World Trade Law*, 86.

¹² Marrakesh Protocol to the General Agreement on Tariffs and Trade 1994.

¹³ *WTO*, Status of WTO Legal Instruments, 9 (Fn. 47, bzgl. der EG) und 11 (bzgl. dem Vereinigten Königreich); *Tietje*, Statusfragen und wirtschaftliche Aspekte, 5; *Van den Bossche/Zdouc*, Law and Policy of the WTO, Law and Policy of the WTO, 106f; *Hermann/Weiß*, *Welthandelsrecht*, § 9 Rn. 160.

¹⁴ Vgl. *Craig*, Lisbon Treaty, Law and Policy Reform, 389f.

¹⁵ *Hermann/Weiß*, *Welthandelsrecht*, § 9 Rn. 160; *Behrens*, in *Hilff/Oeter* (Hrsg.), *WTO-Recht*, § 4 Rn. 24.

¹⁶ *Ibid.*

¹⁷ EuGH, *Gutachten 1/94*, Slg. 1994, I-5267, Schlussäußerungen nach Rn. 110.

¹⁸ *Ibid.*, Rn. 53 (bzgl. GATS), Rn. 71 (bzgl. TRIPS).

Art. 207 AEUV erfasst und somit Angelegenheiten in ausschließlicher Zuständigkeit der EU.¹⁹ Eine Ausnahme bilden Angelegenheiten des Haushaltes.²⁰

Ein weiterer Grundpfeiler der europäischen Zusammenarbeit ist das Loyalitätsgebot: Die EU-Mitglieder sind trotz ihrer eigenen Mitgliedschaft in der WTO nach Art. 4 III EUV iVm Art. 2 I AEUV verpflichtet, der Kommission die Wortführung in den Gremien der WTO zu überlassen.²¹ Der europäische Gedanke greift darüber hinaus: Selbst bei den Haushaltsaspekten sind die Staaten in ihren Äußerungen um Einigkeit bemüht.²²

Die ausschließliche Kompetenz der EU bedeutet jedoch nicht, dass sich die Regierungen der europäischen Mitgliedsstaaten nicht mit aktuellen WTO-Themen befassen müssten. Die Staaten müssen ihre Positionen zu Handelsthemen formulieren und im Zuge dessen auch auf nationaler Ebene regelmäßig WTO-Themen behandeln. Eine direkte Einbeziehung in die Meinungsbildung der Kommission für WTO-Angelegenheiten findet bspw nach Art. 207 III 4 AEUV in dem wöchentlich tagenden „Handelspolitischen Ausschuss“ statt.²³

Jedoch wird in der Praxis insbesondere die Arbeit an Textvorschlägen, zB für Abkommen wie das Trade in Services Agreement (TiSA), im Großteil durch die Generaldirektion Handel (GD Trade) bzw durch den Juristischen Dienst der EU-Kommission geleistet.²⁴ Die Fachkompetenz für Angelegenheiten der handelspolitischen Schutzinstrumente wird vornehmlich durch Brüssel gestellt, nicht auf nationalen Ebenen.²⁵ Solche Untersuchungen werden für die gesamte EU zusammen ausgeführt – durch die Kommission.²⁶ Zudem werden WTO-Streitbeilegungsverfahren im Großteil durch den Juristischen Dienst der EU-Kommission bestritten.²⁷

EU-Staaten, wie das Vereinigte Königreich, haben durch die gemeinsame Handelspolitik strukturell etablierte, nationale Fachkompetenz im Bereich der Handelspolitik, die personell im Vergleich jedoch als Folge der Kompetenzverlagerung durch die gemeinsame Handelspolitik eher minimiert ist. Die EU ist eindeutig Hauptakteur der

¹⁹ EuGH, Rs. C-2/15, *Gutachten EU-Singapur-FTA*, 16.05.2017, erhältlich im Internet: <<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=190727&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>> (besucht am 14. September 2017), Rn. 69 (GATS), Rn. 111 (TRIPS); *Hahn*, in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV, Art. 207 AEUV Rn. 66, 76; *Craig*, Lisbon Treaty, Law and Policy Reform, 389f; ausführlich hierzu *Tietje*, Eine starke Handelspolitik, Vortrag vom 30. Mai 2017, erhältlich im Internet: <<https://www.youtube.com/watch?v=1KzyZU0x1mE>> (besucht am 14. September 2017).

²⁰ *Van den Bossche/Zdouc*, Law and Policy of the WTO, 107 Fn. 168.

²¹ *Hahn*, in *Calliess/Ruffert*, Art. 207 AEUV Rn. 77, vgl *Tietje*, Statusfragen und wirtschaftliche Aspekte, 7.

²² Vgl *Van den Bossche/Zdouc*, Law and Policy of the WTO, 107 Fn. 168; *Hermann/Weiß*, § 9 Rn. 160.

²³ <<http://www.consilium.europa.eu/de/council-eu/preparatory-bodies/trade-policy-committee/>>, (besucht am 14. September 2017).

²⁴ Siehe auch <http://ec.europa.eu/dgs/legal_service/legal_adviser_de.htm>, (besucht am 14. September 2017).

²⁵ *Trebilcock/House/Eliason*, Regulation of International Trade, 347; <<http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/>>, (besucht am 14. September 2017).

²⁶ Vgl <<http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/actions-against-imports-in-to-the-eu/anti-dumping/>>, (besucht am 14. September 2017).

²⁷ <http://ec.europa.eu/dgs/legal_service/agnt_de.htm>, (besucht am 14. September 2017).

Zollgemeinschaft auf dem internationalen Parkett: die Kommission die vorherrschende Stimme für alle Mitgliedsstaaten und die Brüsseler Büros der Motor der Sachbearbeitung.

III. Rechtsstellung eines EU-Mitglieds in der WTO

Trotz der gemeinsamen Handelspolitik und der deutlichen Arbeitsverlagerung in die Brüsseler Institutionen verbleibt eine direkte institutionelle Verantwortlichkeit für die EU-Mitglieder in der WTO in eigener Person. Besonders prägnant drückte dies das Panel in *EC and certain member states – Large Civil Aircraft* aus:

„The fact that [some WTO-] Members are member States of the European Communities, which is itself a Member of the WTO, does not affect their individual status as Members of the WTO”.²⁸

Vielmehr sei das gemeinsame Auftreten eine „entirely within their discretion“ liegende, also nach innen wirkende Verpflichtung als EU-Mitglied, die nach außen das WTO-Mitglied jedoch nicht von den Rechten und Pflichten seiner eigenen WTO-Mitgliedschaft entbinden würde.²⁹ Selbst wenn die Kommission den Anspruch erhebe, für die EU zu sprechen und für die Handlungen der EU-Mitgliedsstaaten Verantwortung zu übernehmen, berühre dies deren Einzelverpflichtungen nicht.³⁰

Aus dieser Analyse folgt, dass auch ein EU-Mitglied, das wie das Vereinigte Königreich die Rechte und Pflichten unter den WTO-Abkommen hauptsächlich durch die EU ausüben lässt, ein volles und eigenständiges WTO-Mitglied ist.

Die EU selbst ist zwar auch WTO-Mitglied, hat allerdings einen Sonderstatus: Vertreten durch den Stab der EU-Kommission in Genf spricht sie zumeist für alle 28 Mitgliedsstaaten, zählt aber nach Art. IX:1 WTO-Ü Fußnote 2 nicht als 29. Stimme.³¹

IV. Auswirkung des Brexits auf die britische WTO-Mitgliedschaft

Voreilige Journalisten prophezeiten, dass der Brexit „London auch aus der WTO schleudern“ könnte.³² Diese Aussage ist falsch: Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreiches in der WTO bleibt aus zweierlei Gründen dem Brexit zum Trotz bestehen.

Zum einen sähe das Recht keine Grundlage für einen teilweisen Austritt aufgrund der Trennung von der EU vor: Ein Austritt aus der WTO kann nur durch die Erklärung eines Staates nach Art. XV WTO-Ü oder aber durch ein Ausschlussverfahren

²⁸ WTO, *European Communities — Measures Affecting Trade in Large Civil Aircraft*, Report of the Panel vom 30. Juni 210, WT/DS316/P/R, Rn. 7.174.

²⁹ *Ibid.*

³⁰ *Ibid.*

³¹ *Hermann/Weiß*, Welthandelsrecht, § 9 Rn. 198; *Bartels*, UK's WTO Status, 6.

³² Bspw S.U., Brexit könnte London auch aus der WTO schleudern, Euronews vom 21. Oktober 2016, erhältlich im Internet: <<http://de.euronews.com/2016/10/21/brexit-koennte-london-auch-aus-der-wto-schleudern>>, (besucht am 14. September 2017).

nach Art. X:3 oder X:5 WTO-Ü ausgelöst werden.³³

Zum anderen stellte nicht nur Generaldirektor der WTO *Roberto Azevêdo* fest, dass das Vereinigte Königreich mit dem Brexit aus der EU, aber nicht aus der WTO ausscheiden wird, weil es in eigenem Recht ein Mitglied der internationalen Organisation sei.³⁴ Die gemeinsame Handelspolitik, wie unter (III.) geschildert, hat sicherlich den Effekt, dass es kein deutliches „britisches Profil“ in der WTO gibt, stattdessen aber eines der EU. Jedoch ist dies und die bisherige Kompetenzaufteilung mit Worten des oben zitierten Panels eine „entirely within their discretion“ liegende Entscheidung. Diese Entscheidung kann rechtlich nicht die Mitgliedschaft in der WTO verwirken.

Die Mitgliedschaft in der WTO an sich bleibt vom Brexit unberührt. Trotzdem muss das lange, zusammen ausgeführte Wirken der EU und des Vereinigten Königreiches in der WTO entflochten werden, um einzelne Rechte und Pflichten des Staates zu identifizieren.

C. Zölle, Verpflichtungen und Zugeständnisse: das Listenproblem

Das Vereinigte Königreich ist ein volles Mitglied der WTO. Das Erlangen dieser Mitgliedschaft zum 1. Januar 1995 ist nach Art. XI:1 WTO-Ü an das Anhängen von Listen der EG unter GATT und GATS gekoppelt gewesen. *Azevêdo* erklärte, dass der Staat nach dem Brexit jedoch nicht mehr von den Listen der EU erfasst werde.³⁵

Um eine informierte Diskussion dieser Problematik zu ermöglichen, wird kurz skizziert, was Listen in der WTO sind und welche Funktion sie erfüllen (I.). Es gilt zu erörtern, was eine Mitgliedschaft in der WTO ohne Listen bedeuten würde (II.). Das genaue Verfahren zur Neuaufstellung der britischen Listen ist unklar. Daher müssen verschiedene Szenarien zur Neuaufstellung der Listen untersucht werden (III.).

I. Listen in der WTO

Tarifäre Handelshemmnisse – Zölle, Abgaben und andere Belastungen – sind in

³³ *Bartels*, UK's WTO Status, 4; *Matsushita/Schoenbaum/Mavroidis*, The World Trade Organization 12; *Lester/Mercurio/Davies*, World Trade Law, 89.

³⁴ *Azevêdo*: "Britain is a member of the WTO and will continue to be a member of the WTO [...]", *Elliot*, Brexit talks to start from scratch, The Guardian vom 07. Juni 2016, erhältlich im Internet: <<https://www.theguardian.com/business/2016/jun/07/wto-chief-brexit-trade-talks-start-scratch-eu-referendum>> (besucht am 14. September 2017); bestätigend *Green*, Brexit and the WTO-option, 28.02.2017, erhältlich im Internet: <<http://blogs.ft.com/david-allen-green/2017/02/28/brexit-and-the-issue-of-the-wto-schedules/>> (besucht am 14. September 2017); *Tietje*, Statusfragen und wirtschaftliche Aspekte, 5; *Eglin/Eeckhout*, Brexit: future trade between the UK and the EU, 2; *Fox*, UK's Commitments at the World Trade Organization vom 16.12.2016, erhältlich im Internet: <<https://www.parliament.uk/business/publications/written-questions-answers-statements/written-statement/Commons/2016-12-05/HCWS316/>> (besucht am 14. September 2017); *Stearns*, Theresa May Faces WTO Trade Tangle as Brexit Lift-Off Nears: Q&A, Bloomberg vom 26. Januar 2017, erhältlich im Internet: <<https://www.bloomberg.com/politics/articles/2017-01-26/theresa-may-faces-wto-trade-tangle-as-brexit-lift-off-nears-q-a>>, (besucht am 14. September 2017); *Arrowsmith*, Consequences of Brexit, 11; *Bartels*, UK's WTO Status, 6.

³⁵ *Azevêdo*: "[The schedules] would cease to apply [and the UK] will be a member with no country-specific commitments", *Elliot*, Brexit talks to start from scratch, The Guardian vom 07. Juni 2016.

der WTO-Rechtsordnung ein legitimes, wenn auch unerwünschtes Hindernis für den Handel.³⁶ Über Minimierung dieser Handelsbeschränkungen verhandelte man schon unter dem GATT '47 in den Welthandelsrunden.³⁷ In sogenannten „Listen“ sollten gebundene Importzollsätze für jeden Staat festgehalten werden, die nach dem Meistbegünstigungsprinzip jedem anderen Mitglied gewährt werden würden.³⁸ Das Listenpaket der Uruguay-Runde, das *Marrakesh Protocol*,³⁹ erwirkte im Vergleich zu 1947 ab 1995 eine Reduzierung der Zölle im Warenhandel in Industriestaaten von 40 %, die rund 99 % der Importe umfassten.⁴⁰

In der WTO, anders als noch unter dem GATT '47, gibt es nicht nur für den Waren-, sondern auch für den Dienstleistungshandel Listen. Sie sind nach Art. II:7 GATT bzw nach Art. XX:3 GATS wesentliche Bestandteile der völkerrechtlich bindenden, multilateralen Übereinkommen.⁴¹

Im Warenhandel werden nach Art. II GATT weiterhin Maximalzollsätze in Teil I der Liste festgehalten.⁴² WTO-Mitglieder sind nicht gezwungen, diese zu setzen, sondern angehalten, sie zu reduzieren.⁴³ Ein Verzicht auf Zölle würde schlicht einer Marktöffnung entsprechen; Macao und Hongkong sind Beispiele eines 0 % Zollregimes.⁴⁴ In Teil II der Listen könnten Zugeständnisse für den präferentiellen Marktzugang nach Art. I GATT aufgeführt werden, was seit 1995 jedoch nicht mehr praktiziert wird.⁴⁵ Teil III enthält Zugeständnisse zu nicht-tarifären Maßnahmen und Teil IV Subventionsfreiheiten für den Agrarbereich.⁴⁶

Mengengebundene Beschränkungen sind zwar nach Art. XI:1 GATT verboten, jedoch gibt es einige Ausnahmen hierzu, etwa Zollkontingente nach Art. XIII:2(d) GATT.⁴⁷ Die EU bspw hat sich zu der Garantie von präferentiellen Zöllen für ein festgelegtes Kontingent von Rind- und Büffelfleisch aus Ländern wie

³⁶ Vgl Art. XI:1 GATT, mit Ausnahme der Verzollung von Waren auf dem Transportweg nach Art. V:3 GATT. So bestätigt in WTO, *India—Additional Import Duties*, Report of the Appellate Body vom 30. Oktober 2008, WT/DS360/AB/R, Rn. 159; außerdem *Puth/Stranz*, in *HilffOeter* (Hrsg), WTO-Recht, § 11 Rn. 9; *Van den Bossche/Zdouc*, Law and Policy of the WTO, 426.

³⁷ *Hermann/Weiß*, Welthandelsrecht, § 11 Rn. 373; *Hahn*, in *Wolfrum/Stoll/Hestermeyer*, GATT, Art. II Rn. 10; *Matsushita/Schoenbaum/Mavroidis*, The World Trade Organization, 3.

³⁸ *Hermann/Weiß*, Welthandelsrecht, § 11 Rn. 373; *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht, § 2 Rn. 335; *Matsushita/Schoenbaum/Mavroidis*, The World Trade Organization, 3.

³⁹ Marrakesh Protocol to the General Agreement on Tariffs and Trade 1994.

⁴⁰ <https://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/agrm2_e.htm>, (besucht am 14. September 2017); *Hauser/Schanz*, Das neue GATT, 66.

⁴¹ *Tietje*, in *Tietje* (Hrsg), IWR, § 3 Rn. 48; *Hahn*, in *Wolfrum/Stoll/Hestermeyer*, GATT, Art. II Rn. 9; *Nartova*, in *Wolfrum/Stoll/Feinäugle* (Hrsg), GATS, Art. XXI Rn. 2.

⁴² *Hahn*, in *Wolfrum/Stoll/Hestermeyer* (Hrsg), GATT, Art II Rn. 20.

⁴³ Vgl *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht, § 2 Rn. 355; *Puth/Stranz*, in *HilffOeter* (Hrsg), WTO-Recht, §11 Rn. 3f.

⁴⁴ Vgl *Elliot*, Brexit talks to start from scratch, The Guardian vom 07. Juni 2016; *Miles*, World trade chief says post-Brexit „WTO option“ may be unfeasible for UK, Reuters vom 06. Juni 2016, erhältlich im Internet: <<http://www.reuters.com/article/us-britain-eu-wto-idUSKCN0YS1LA>>, (besucht am 14. September 2017).

⁴⁵ *Hahn*, in *Wolfrum/Stoll/Hestermeyer* (Hrsg), GATT, Art II Rn. 20.

⁴⁶ *Ibid*, Rn. 20, *Bartels*, UK's WTO Status, 2; *Van den Bossche/Zdouc*, Law and Policy of the WTO, 439.

⁴⁷ *Hauser/Schanz*, Das neue GATT, 17; *Bartels*, UK's WTO Status, 8.

den USA, Kanada und anderen verpflichtet.⁴⁸ Solche Zugeständnisse können, wie Zölle, ein Instrument zur Protektion der inländischen Produktion sein.⁴⁹ Sie können allerdings dynamisch auf die Menge der Importe reagieren, weil bei Erreichen einer bestimmten Menge an Importen der geltende Zollsatz angehoben wird.⁵⁰ Gebundene Zölle allein stellen hingegen ein starres, mengenunabhängiges System dar.⁵¹

Für den Dienstleistungshandel sind Listen nach Art. XX GATS vorgeschrieben. In diesen Listen werden die Sektoren festgehalten, in denen internationale Wettbewerber nach Art. XVII GATS einen Anspruch auf Inländergleichbehandlung haben sollen.⁵² Anders als im GATT wird dieser vom GATS sonst nicht grundsätzlich gewährt.⁵³ Außerdem werden in Negativlisten unter dem GATS Ausnahmen vom Meistbegünstigungsprinzip festgehalten.⁵⁴

Die Mitgliedsstaaten der EU teilen sich gemeinsame Listen.⁵⁵ Das Vereinigte Königreich registrierte also bis heute keine Listen im eigenen Namen.⁵⁶

II. Das Vereinigte Königreich – WTO-Mitglied ohne Listen?

Bis zum Brexit ist das Vereinigte Königreich noch EU-Mitglied und fällt unter die Listen der EU.⁵⁷ Dies ist nach dem Brexit nicht mehr der Fall.

Für eine WTO-Mitgliedschaft gänzlich ohne Listen gibt es keinen Präzedenzfall; für die Neuaufstellung von Listen eines bestehenden Mitglieds ohne Neubeitrittsverfahren keine prozessuale Grundlage.⁵⁸ *Azevêdo* erklärte, dass das Vereinigte Königreich nach dem Brexit tatsächlich zunächst schlicht ein Land ohne länderspezifische Ver-

⁴⁸ Durchführungsverordnung der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffel Fleisch, VO Nr. 593/2013 vom 21.06.2013, erhältlich im Internet: < <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013R0593>> (besucht am 14. September 2017).

⁴⁹ *Hauser/Schanz*, Das neue GATT, 17.

⁵⁰ *Ibid.*

⁵¹ *Ibid.*

⁵² *Weiss*, in *Tietje* (Hrsg), IWR, § 4 Rn. 38; *Hermann/Weiß*, Welthandelsrecht, § 18 Rn. 835; *Puth/Stranz*, in *Hilf/Oeter* (Hrsg), WTO-Recht, § 11 Rn. 9ff; *Tietje*, Statusfragen und wirtschaftliche Aspekte, 5f; vgl auch *WTO*, GATS Guidelines, S/L/92, 3.

⁵³ *Ibid.*

⁵⁴ *Hermann/Weiß*, Welthandelsrecht, § 18 Rn. 835; *Michaelis*, in *Hilf/Oeter* (Hrsg), WTO-Recht, § 20 Rn. 19.

⁵⁵ *Tietje*, Statusfragen und wirtschaftliche Aspekte, 5; vgl *Bartels*, UK's WTO Status, 1f.

⁵⁶ Vgl <https://www.wto.org/english/thewto_e/countries_e/united_kingdom_e.htm>, (besucht am 14. September 2017).

⁵⁷ EU-Kommission im WTO-Agrarausschuss, 27. März 2017: "the EU common external trade policy applies to all its member states and the UK is still a member of the EU", <https://www.wto.org/english/news_e/news17_e/agcom_27mar17_e.htm#minutes>, (besucht am 14. September 2017); siehe auch die derzeitigen WTO-Information zu den Listen des Vereinigten Königreiches: „For current situation of goods schedules see the European Communities”, <https://www.wto.org/english/thewto_e/countries_e/united_kingdom_e.htm>, (besucht am 14. September 2017).

⁵⁸ Vgl *Azevêdo*: "We don't know what the process would be", *Elliot*, Brexit talks to start from scratch, *The Guardian* vom 07. Juni 2016; zustimmend *Braithwaite*, Ensuring a smooth transition in the WTO.

pflichtungen oder Zugeständnisse sein würde.⁵⁹

Dies entspräche einer vollkommenen Liberalisierung: Eine 0 % Zollpolitik ohne Importrestriktionen oder Zugeständnissen und keine staatliche Unterstützung wie Subventionen, die über in der WTO erlaubte Margen hinausgehen.⁶⁰

Für die Ausfuhr würden weiterhin die verschiedenen WTO-Abkommen unter Beachtung der Listen der anderen Länder Anwendung finden. Das Vereinigte Königreich dürfte iSd Art. XIII:2 GATT nach dem Meistbegünstigungsprinzip bei einem „wesentlichen Interesse“ an dem Export auch auf die generellen Einfuhrzugeständnisse der anderen WTO-Mitglieder zugreifen.⁶¹

Die Folgen eines Verzichts auf Zölle – bspw der Verzicht auf Einnahmen oder auf ein Druckmittel in Verhandlungen über Freihandelsabkommen⁶² – sind vor allem wirtschaftspolitischer Natur. Ein Szenario ohne Listenabsprachen hätte jedoch auch wirtschaftsrechtliche Konsequenzen und wäre aus drei Gründen eine Herausforderung für das Vereinigte Königreich.

Erstens muss für „wesentliches Interesse“ ein Marktanteil von über 10 % in einem Zeitraum von drei Jahren nachgewiesen werden.⁶³ Der britische Marktanteil ohne die EU27 wird den Anwendungsbereich von Art. XIII:2 GATT minimieren. Somit kann ein „wesentliches Interesse“ evtl nicht mehr nachgewiesen werden.⁶⁴ Hier müssten stattdessen Verhandlungen geführt werden, sollte man trotzdem auf Zugeständnisse zugreifen wollen, um einem höheren Zollsatz zumindest teilweise zu entgehen.

Die Annahme dieses Modells ist zweitens für das Vereinigte Königreich allein aus Verbraucherschutzgründen kaum vorstellbar: Bereits Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens waren Importrestriktionen der EU für genmanipuliertes Fleisch.⁶⁵ Proteste bspw gegen die TTIP Verhandlungen lassen vermuten, dass eine Einfuhrerlaubnis für solche Produkte nach dem Brexit gegen den Willen der Verbraucher wäre und dass die Regierung versuchen würde, einen Bann auch in eigenem Namen fortzusetzen.⁶⁶ Der unrechtmäßige Bann wird *noch* geduldet, weil man die USA und andere mit höheren Kontingenten für genunverändertes Fleisch zu Nullzöllen in die EU besänftigte und akzeptierte, dass europäische Produkte in den USA und Kanada höhere Zölle zahlen müssen.⁶⁷ Auch solche Zollquoten könnte das Vereinigte Königreich nur auf Grundlage von Listen rechtmäßig einführen.

⁵⁹ *Ibid.*

⁶⁰ *Matthews*, UK's non-exempt limit on agricultural support, *via* Capreform, 29. Januar 2017; *Swinbank*, Brexit and some possible unforeseen consequences for third country exports off arm products, ICSID-online vom 09. März 2017, erhältlich im Internet: <<http://www.ictsd.org/opinion/brexit-and-some-possible-unforeseen-consequences-for-third-country-exports-of-farm>> (besucht am 14. September 2017).

⁶¹ *Bartels*, UK's WTO Status, 8.

⁶² Vgl *Eeckhout*, Brexit and Trade, 16. Juni 2016.

⁶³ *Hermann/Weiß*, *Welthandelsrecht*, § 11 Rn. 452; vgl auch WTO, *European Communities — Bananas III*, Report of the Panel vom 22. Mai 1997, WT/DS27/P/R/ECU, Fn. 369 und 370.

⁶⁴ *Bartels*, UK's WTO Status, 8.

⁶⁵ Streitgegenstand in WTO, *European Communities — Hormones*, WT/DS26.

⁶⁶ Vgl *Lester*, UK/EU Dispute Settlement Obligations after Brexit.

⁶⁷ Siehe Joint Communication from the European Union and the United States, 17.04.2014, WT/DS26/29, 2; *Swinbank*, Unforeseen Brexit consequences, ICTSD-online vom 09. März 2017.

Drittens müsste man auf staatliche Unterstützung für die Grundnahrungsmittelproduktion verzichten, die in den Listen erlaubt werden müsste, da sie über vom Landwirtschaftsübereinkommen erlaubte Unterstützung hinausginge.⁶⁸ Wenn der *Status quo* für Bevölkerung und Wirtschaft erhalten werden soll, müssen Subventionsfreiheiten nicht nur für diesen Bereich ausgehandelt werden.⁶⁹

Es wird erkannt, dass die EU seit ihrem Mitgliederzuwachs Komplikationen hat, ihre Listenkontingente anzupassen und daher schon lange unter nicht *abgestimmten* Neuverpflichtungen agiert.⁷⁰ Dies ist jedoch nicht mit einem WTO-Status gänzlich ohne abgestimmte Listengrundlage zu vergleichen.

III. Szenarien für eine Listenneuaufstellung

Das Vereinigte Königreich erklärte so auch die Intention, mit anderen WTO-Mitgliedern über seine Verpflichtungen und Zugeständnisse in Verhandlung treten zu wollen.⁷¹ Diese Verhandlungen können aber erst nach dem Brexit aufgenommen werden, wenn dem Staat nicht mehr durch das Loyalitätsgebot und fehlende Zuständigkeiten die Hände gebunden sind.⁷²

Im Folgenden sollen potenzielle Verfahren für das Anhängen von Listen an das GATT (1.) und das GATS (2.) diskutiert werden. Im Anschluss sollen die Auswirkungen auf Zugeständnisse und Verpflichtungen für den Fall skizziert werden (3.), dass nach dem Brexit ein Freihandelsabkommen konkretisiert wird.

1. Listen im Warenhandel nach GATT

Ein Verfahren zur Neuaufstellung der Listen im Warenhandel richtet sich nach Art. XXVIII GATT (a.). Es sieht eine Neuverhandlung der britischen Zollverpflichtungen und -zugeständnisse mit allen WTO-Mitgliedern vor. Ein anderes Szenario (b.) nach Art. XXVI:5 GATT würde eine Übernahme der EU-Listen für das Vereinigte Königreich lediglich als Berichtigung und ohne Verhandlung anberaumen.

⁶⁸ *Matthews*, UK's non-exempt limit on agricultural support, *via* Capreform, 29. Januar 2017; kritisch allerdings *Swinbank*, Unforeseen Brexit consequences, ICTSD-online vom 09. März 2017.

⁶⁹ Vgl dazu oben Fn 7.

⁷⁰ *Unkphakorn*, Regaining WTO status post Brexit, ICTSD online, 27. Juni 2016; *Miles*, WTO-option may be unfeasible for UK, Reuters vom 06. Juni 2016; siehe auch *Tietje*, Statusfragen und wirtschaftliche Aspekte, 6; oder *Matthews*, UK's non-exempt limit on agricultural support, *via* Capreform, 29. Januar 2017.

⁷¹ *Unkphakorn*, Regaining WTO status post Brexit, ICTSD online, 27. Juni 2016; *Braithwaite*, Ensuring a smooth transition in the WTO, 23. Januar 2017; *Fox*, UK's Commitments at the WTO, 14. September 2016; *Watts*, UK's WTO status 'could be blocked over territorial disputes', The Independent vom 11. Dezember 2016, erhältlich im Internet: <<http://www.independent.co.uk/news/uk/politics/britain-wto-schedule-argentina-spain-brexit-latest-a7468766.html>> (besucht am 14. September 2017).

⁷² Vgl *Tietje*, Statusfragen und wirtschaftliche Aspekte, 6 f; ähnlich: EU-Kommission im WTO-Agrarausschuss vom 27.03.2017, <https://www.wto.org/english/news_e/news17_e/agcom_27mar17_e.htm#minutes>, (besucht am 14. September 2017).

a) *Neufassung der Listen nach Art. XXVIII GATT*

Für das erste Szenario werden die Rechtslage und das Verfahren nach Art. XXVIII GATT (1) und Herausforderungen (2) diskutiert.

(1) *Rechtslage und Verfahren nach Art. XXVIII GATT*

Art. XXVIII GATT legt die Verfahrensmodalitäten für eine Änderung der Zugeständnisse für die Zölle im Warenhandel fest.⁷³ Dieser Artikel könnte als Rechtsgrundlage verwendet werden, um ein Verfahren für die Neuauflage der Listen im Warenhandel des Vereinigten Königreiches zu regulieren.⁷⁴ Dies entspricht keiner analogen Anwendung der Norm. Stattdessen würde man bspw davon ausgehen können, dass das Vereinigte Königreich seine Listen lediglich *vollständig* ändern würde.

Art. XXVIII GATT erfordert keine Begründung der vorgeschlagenen Zollgrenzen,⁷⁵ was das Verfahren bei einer Neuaufstellung *aller* Zölle für den Warenhandel wesentlich vereinfachen würde.

Es müssten nach Art. XXVIII:1 GATT alle WTO-Mitglieder an den Verhandlungen beteiligt werden, die Hauptlieferanten sind, während alle, die „ein wesentliches Interesse an diesem Zugeständnis haben“, durch Konsultationen einbezogen werden sollen.⁷⁶ Sollte in den Gesprächen innerhalb von 60 Tagen oder in einer Zeitspanne, die vom Warenhandelsausschuss anberaumt wurde, keine Verabschiedung möglich sein, wird nach Art. XXVIII:4(c) GATT der Ausschuss in die Gespräche einbezogen.⁷⁷ Käme trotzdem kein Konsens zustande, darf das Mitglied die vorgeschlagenen Verpflichtungen zunächst in die Liste einarbeiten. Wenn gefordert, müssen den anderen Mitgliedern weiterhin angemessene Zugeständnisse angeboten werden.⁷⁸

(2) *Herausforderungen bei einem Verfahren nach Art. XXVIII GATT*

Ist ein Zollsatz in der WTO einmal gesetzt, so kann er *de facto* nicht mehr erhöht werden, da die anderen Mitgliedsstaaten einer Verschlechterung des *status quo* wohl kaum zustimmen würden. Die britische Regierung erklärte, dass man die EU-Verpflichtungen nach dem Brexit kopieren und unter eigenem Namen bei der WTO einreichen wolle.⁷⁹ Sollten die vorgeschlagenen Zölle tatsächlich denen der EU entsprechen oder wider Erwarten sogar niedriger sein, ist eine Zustimmung der meisten WTO-Mitglieder wahrscheinlich.⁸⁰

⁷³ *Fabricotti*, in *Wolfrum/Stoll/Hestermeyer* (Hrsg), GATT, Art. XXVIII Rn. 1; *Tietje*, Statusfragen und wirtschaftliche Aspekte, 6.

⁷⁴ *Tietje*, Statusfragen und wirtschaftliche Aspekte, 6.

⁷⁵ *Fabricotti*, in *Wolfrum/Stoll/Hestermeyer* (Hrsg), GATT, Art. XXVIII, Rn. 3.

⁷⁶ *Ibid*, Rn. 11.

⁷⁷ *Ibid*, Rn. 32.

⁷⁸ *Ibid*, Rn. 33.

⁷⁹ *Braithwaite*, Ensuring a smooth transition in the WTO.

⁸⁰ *Eglin/Eeckhout*, Brexit: future trade between the UK and the EU, 3, 8.

Allerdings bietet die Neuverhandlung der Listen auch die Möglichkeit, mit der Androhung eines Vetos unabhängig von der eigentlichen Angelegenheit politischen Druck auf das Vereinigte Königreich auszuüben. Solch ein außenpolitisch gut positioniertes Land, Atommacht und ständiges Mitglied im UN-Sicherheitsrat, ist selten in großem Maße von der Zustimmung anderer, auch kleinerer Staaten abhängig. Die Listenverhandlungen könnten sich durch politische Differenzen zu einer ernststen Herausforderung für das Vereinigte Königreich entwickeln.

Russland musste bspw für seine Listen im Warenhandel sehr viel niedrigeren Zollmargen im Landwirtschaftsbereich als die EU zustimmen.⁸¹ Es könnte ein Veto der Listen in Erwägung ziehen und auf eine Reduzierung der Zölle drängen.⁸² Argentinien könnte sein Veto als Druckmittel im Streit über die Falkland Inseln nutzen wollen.⁸³ In ähnlicher Manier könnten zahlreiche Forderungen gestellt werden, gerade da bekannt ist, dass London unter Zeitdruck agiert und ohne Listen in einer unvorteilhaften rechtlichen Stellung wäre.⁸⁴

Eine Herausforderung, aber auch eine Bestätigung von Art. XXVIII GATT als geeignete Verfahrensgrundlage könnten die Problematiken der EU-Subventionsfreiheiten und Zugeständnisse sein. Die Subventionsfreiheiten werden nach dem Anteil am EU-BIP unter den Mitgliedern verteilt und nicht voll ausgeschöpft.⁸⁵ Eine Übernahme von „1/28“ der Subventionsfreiheiten, aber auch der Zugeständnisse, die die EU anderen Ländern für präferentielle Zollkontingente gewährt, erscheint praxisfern.⁸⁶ Man wird nicht nur mit der EU, sondern mit allen WTO-Mitgliedern verhandeln müssen, welche Art von britischen Zugeständnissen gewünscht werden, damit dem Vereinigten Königreich ein Kontingent von Subventionsfreiheiten gewährt wird.⁸⁷

Ebenso muss diskutiert werden, ob man nach dem Brexit einen Anspruch auf Anteile an den Zugeständnissen anderer Länder für die EU erheben darf oder ob man diese gänzlich separat und neu aushandeln müsste. Die Handelsabsprachen der WTO-Mitglieder sollen künftig für die Beziehungen zu einem einzelnen Staat ohne präferentiellen Zugang zum europäischen Binnenmarkt gelten. Davon auszugehen, dass die britische Verhandlungsposition über das Geben und Empfangen von Verpflichtungen der Position der EU gleichzustellen sei, missachtet die tatsächliche Dimension der wirtschaftlichen und politischen Stärke der EU. Deswegen muss Rücksprache mit den Zugeständnis-Gebern gehalten werden und ggf vonseiten Londons mit anderen Zugeständnissen ein neues Reziprozitätsverhältnis hergestellt werden, um weiterhin zu günstigen Zollquoten exportieren zu können.

Sollte das Vereinigte Königreich die EU-Zölle und Verpflichtungen übergangsweise „einfach anwenden“, ohne dass Verhandlungen über Listen geführt oder abge-

⁸¹ <<https://www.instituteforgovernment.org.uk/brexit-explained/brexit-explained-10-things-know-about-world-trade-organization-wto>>, (besucht am 14. September 2017).

⁸² *Ibid.*

⁸³ *Watts*, UK's WTO status could be blocked over territorial disputes, *The Independent* vom 11. Dezember 2016.

⁸⁴ Vgl *ibid.*

⁸⁵ *Bartels*, UK's WTO Status, 11f; *Matthews*, UK's non-exempt limit on agricultural support, *Capreform*, 29. Januar 2017.

⁸⁶ Vgl *Matthews*, UK's non-exempt limit on agricultural support, *Capreform*, 29. Januar 2017.

⁸⁷ *Ibid.*

geschlossen wurden, so kann zudem die Aufnahme von Konsultationen im Rahmen der Streitbeilegung drohen, was für den aufzustockenden Verwaltungsapparat im Department of Trade eine weitere Bürde darstellen würde.

Kurz zusammengefasst: Ein Verfahren auf Rechtsgrundlage von Art. XXVIII GATT würde zwar potenziell langwierige Verhandlungen prophezeien, aber gleichzeitig eine gründliche Aufarbeitung aller Aspekte der Listen nach Art. II GATT und Art. XX GATS gewährleisten können.⁸⁸ Zudem bietet die vorübergehende Anwendung nach Ablauf der Frist des Art. XXVIII GATT einen legalen Ausweg, Listen WTO-konform anzuwenden und allzu komplizierte Verhandlungen durch dieses Gegengewicht partiell zu entschärfen.

b) Berichtigung der Listen nach Art. XXVI:5(c) GATT

Eine weitere Verfahrensgrundlage könnte eine Analogie auf Grundlage von Art. XXVI:5(c) GATT bieten. Diese Norm ist eigentlich für Zollgemeinschaften gedacht, die eine Mitgliedschaft in der WTO unter Übernahme der Rechte und Verpflichtungen ihrer Mitglieder erhalten – und diese umfassen auch die Listen für Waren- und Dienstleistungshandel. Für diese Übernahme ist nach dem Wortlaut der Norm der Vorschlag des Mitglieds erforderlich, das für die Zollgemeinschaft der WTO beigetreten ist. Dies bringt zunächst keine Verhandlungen mit sich und würde politischen Herausforderungen, wie unter a) (2) dargestellt, zumindest in der Theorie ausweichen können.⁸⁹

Für die Anwendung einer Analogie muss eine planwidrige Regelungslücke sowie Vergleichbarkeit der Interessenlage vorliegen. Das GATT sieht keine Rechtsgrundlage für den Wegfall der Listen bei Erhalt der WTO-Mitgliedschaft an sich vor.⁹⁰ Zudem wurde der Fall eines Staates, der sich aus einer Zollgemeinschaft lösen möchte, nicht bedacht. Hinzu kommt die Natur der gemeinsamen Handelspolitik, die über die Arbeit in einer Zollgemeinschaft hinausgeht und, um sie zu entflechten, daher eigene Vorschriften bräuchte. Eine planwidrige Regelungslücke liegt vor. Das Vereinigte Königreich, genauso wie eine neu beigetretene Zollgemeinschaft, muss gänzlich neue Listen anhängen lassen, obwohl es in anderer Konstellation vorher schon mit Listen als WTO-Mitglied handelte.⁹¹ Es hat ebenso das gleiche Interesse, zunächst auf ein stabiles Listensystem vertrauen zu können, bevor es sich der Individualisierung seiner WTO-Verpflichtungen widmen kann. Die Interessenslage ist vergleichbar und eine Analogie ist für den Fall des Vereinigten Königreiches zulässig.

Das Verfahren würde vom Wohlwollen der EU abhängen, die in Anlehnung an Art. XXVI:5(c) GATT als Vorgänger in der WTO die Annahme der Liste vorschlagen

⁸⁸ Vgl. *Lester/Mercurio/Davies*, *World Trade Law*, 87: “These bilateral negotiations [...] can last a number of years [...]”.

⁸⁹ Vgl. *Fabricotti*, in *Wolfrum/Stoll/Hestermeyer* (Hrsg.), *GATT*, Art. XXVI, Rn. 15.

⁹⁰ Vgl. *Elliot*, *Brexit talks to start from scratch*, *The Guardian* vom 07. Juni 2016.

⁹¹ Vgl. *Bartels*, *UK’s WTO Status*, 17.

müsste. Hier könnte u.a. der Konflikt über die Souveränität über Gibraltar, angetrieben durch Spanien, einen erfolgreichen Verhandlungsausgang behindern.⁹²

Man müsste - vielleicht anhand von Wirtschaftsdaten der letzten Jahre - ermitteln, welcher Anteil der Zugeständnisse und Subventionsfreiheiten durch das Vereinigte Königreich genutzt wurde und dies den Listen hinzufügen. Dass dies aber ohne bilaterale Gesprächsanfragen von interessierten Handelspartnern ablaufen kann, ist fraglich. Insbesondere muss, wie oben schon erwähnt, berücksichtigt werden, dass Zugeständnisse, die der EU gewährt wurden, nicht ohne Einverständnis der Zugestehenden übertragen werden können oder sollten.

Dies Verfahren scheint zusammengefasst somit nur auf den ersten Blick hürdenfreier als das unter Art. XXVIII GATT. Auch hier würde, auch angesichts der Unsicherheit zum richtigen Verfahren, ein Widerspruch anderer WTO-Mitglieder Gehör in Verhandlungen finden müssen. Dies könnte sonst später Gegenstand von Konsultationen werden, sollten Staaten sich durch die Listen des Vereinigten Königreiches ungerecht behandelt fühlen.

2. *Listen für den Dienstleistungshandel nach GATS*

Die beiden GATT-Verfahrensweisen ähneln den für das GATS einschlägigen Verfahren, wie nachfolgend unter (a.) und (b.) demonstriert werden soll.

a) *Neufassung der Listen nach Art. XXI GATS*

Nach Art. XXI GATS kann ein Verfahren ähnlich zu dem nach Art. XXVIII GATT eingeleitet werden.⁹³ Hierbei muss iSd Art. XXII GATS ebenfalls jedem Mitglied Gehör gegeben werden, dass sich von den Änderungen der Listen betroffen sieht. Dies muss nach Art. XXI:1(b) GATS 3 Monate vor geplanter Änderung erfolgen.⁹⁴ Bei Meinungsverschiedenheiten kann entweder nach Art. XXI:3 GATS ein Schiedsverfahren angestrengt werden oder es kann nach Art. XXII:3 GATS der Rat für Dienstleistungen oder die Streitbeilegung bemüht werden.⁹⁵

Eine Herausforderung ist, dass die Listen des GATS spezifischer als die des GATT sind, weshalb die Übernahme zumindest bürokratisch sehr aufwendig wird.⁹⁶ Man wird die Listen danach untersuchen müssen, welche der Sektoren für die gesamte EU dem GATS unterstellt werden sollten und welche Sektoren explizit für das Vereinigte Königreich aufgenommen wurden.⁹⁷ Hinzu kommt, dass die EU Listen für den

⁹² *Watts*, UK's WTO status could be blocked over territorial disputes, *The Independent* vom 11. Dezember 2016.

⁹³ Vgl. *Nartova*, in *Wolftrum/Stoll/Feinäugle* (Hrsg.), GATS, Art. XXI Rn. 7 ff; vgl. auch *Lester/Mercurio/Davies*, *World Trade Law*, 666.

⁹⁴ *Nartova*, in *Wolftrum/Stoll/Feinäugle*, GATS, Art. XXI Rn. 12.

⁹⁵ *Ibid.*, Rn. 3.

⁹⁶ Vgl. *Tietje*, Statusfragen und wirtschaftliche Aspekte, 6; *Ungphakorn*, WTO commitments and impact on services.

⁹⁷ *Ungphakorn*, WTO commitments and impact on services.

Dienstleistungshandel offiziell nur auf eine EU12 ausgelegt sind, weshalb die britische Regierung erklärt hat, dass man weitere Verpflichtungen außerhalb der Listen, die die EU seither eingegangen ist, ebenfalls berücksichtigen möchte.⁹⁸ Wie bei Verfahren der Neuaushandlung unter dem GATT, könnten auch hier politische Debatten die Verhandlungen verzögern; auch hier würde jedoch eine gründliche Neuaufstellung der Listen für den Dienstleistungshandel ermöglicht werden können.

b) *Übertragung von Art. XXVI:5(c) GATT in das GATS*

Es gibt im GATS keine Bestimmung für den Beitritt einer Zollgemeinschaft wie Art. XXVI:5(c) GATT. Allerdings sind GATT und GATS Anhänge des WTO-Ü. Wie der Appellate Body in *Argentina — Footwear* feststellte, muss ein Interpret des WTO-Rechts beachten, dass das WTO-Ü ein „agreement with many annexes“ ist.⁹⁹ Dies wird durch eine Aussage des Panels in *EC — Asbestos* ergänzt, wonach das Übereinkommen ein "single treaty instrument" ist, das als „single undertaking“ gedacht ist.¹⁰⁰ Basierend auf dieser Grundlage sollte ein Verfahren nach Art. XXVI:5(c) GATT in einer weiteren Analogie auf das GATS, eines anderen Teils des „single undertaking“, übertragen werden können. Dieses weist hier eine Rechtslücke auf, die durch die Vorschrift des GATTs ergänzt werden könnte.

Letztendlich würde dies auch der von *Bartels* angeführten Theorie entsprechen, wonach das Vereinigte Königreich das Prinzip der beweglichen Vertragsgrenzen anwenden könnte und EU-Listen(-teile) auf ein Gebiet anwenden würde, für das es nunmehr selbst die Außenwirtschaftskompetenz ausübt.¹⁰¹

Die GATS-Listen der EU „apply only to the territories in which the Treaties establishing the European Communities are applied“.¹⁰² Nach einer Provision der Wiener Konvention zur Staatennachfolge in Verträgen (WKSV), der international anerkannte Art. 15, finden bei einer Nachfolge in der Gebiets Herrschaft die für das Territorium gültigen Abkommen weiterhin Geltung.¹⁰³ Dies wurde auch unter dem GATT '47 im Falle Deutschlands ohne Widerspruch akzeptiert, als man erklärte, dass man zukünftig das GATT auch auf dem Gebiet der neuen Bundesländer anwenden würde.¹⁰⁴ Man könnte daher argumentieren, dass die Listen weiter Gültigkeit finden, weil sie auf dem Gebiet des Vereinigten Königreiches im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik angewandt wurden.

Allerdings würde auch bei diesem Verfahren den unter a) erwähnten Herausforderungen bzgl der spezielleren Natur des GATS sowie der Unvollständigkeit der Listen

⁹⁸ *Ibid.*

⁹⁹ WTO, *Argentina — Footwear (EC)*, Report of the Appellate Body vom 14. Dezember 1999, WT/DS121/AB/R, Rn. 81.

¹⁰⁰ WTO, *European Communities — Asbestos*, Report of the Panel vom 18. September 2000, WT/DS135/P/R, Rn. 8.18f.

¹⁰¹ Vgl. *Bartels*, UK's WTO Status, 13.

¹⁰² Präambel der EU-GATS Listen, WTO, GATS/SC/31, 1.

¹⁰³ *Zimmermann/Devaney*, in *Tams/Tzanakopoulos* (Hrsg), Research Handbook on the Law of Treaties, 520.

¹⁰⁴ *Bartels*, UK's WTO Status, 13.

begegnet werden müssen. Passt man die Listen in großem Maße an, fügt man externe Dokumente ihrem Inhalt hinzu und übernimmt in anderen Teil nur partiell den Inhalt der ursprünglichen Blaupause, würde dies weit über die analog angewandte Rechtsgrundlage des Art. XXVI:5(c) GATT hinausgehen.

Diese Norm sah immerhin *nur* ein Kopieren der Listen *ohne* Zusätze und auch ohne Verhandlungen vor. Verhandlungen müssen aber dennoch geführt werden, wenn man bspw die Zollquoten und die Subventionsfreiheiten aufteilen muss. Würde man vonseiten der EU Zollkontingente partiell an das Vereinigte Königreich abgeben, so ist nicht gesagt, dass der Staat, der diese Quoten einem Zollblock von 28 Staaten gewährte, dies auch einem Einzelstaat wie dem Vereinigten Königreich zukommen lassen möchte. Es muss daher festgehalten werden, dass das auf den ersten Blick scheinbar hürdenfreie Verfahren nach Art. XXVI:5(c) GATT analog doch Stolpersteine birgt.

Möglich ist das Verfahren dennoch. Es hängt von dem Vorschlag der EU, letztendlich aber auch von der Einwilligung der anderen WTO-Mitglieder zu diesem Prozedere ab.

3. Grundsätzliche Rechtslage bei Verhandlungen über Freihandelsabkommen

Bei dem Rückfall auf die eingangs genannte WTO-Option ohne Freihandelsabkommen mit der EU wird das Vereinigte Königreich als Drittstaat zur EU gelten. Dies beinhaltet die Verpflichtung zur Meistbegünstigung nach Art. I:1 GATT und Art. II GATS. Man wird daher auf beiden Seiten des Ärmelkanals auf Importe Zölle erheben müssen. Dies gilt ebenso für Handelspartner der EU, die derzeit liberalisierte Marktzugangsbedingungen für EU-Mitglieder durch Freihandelsabkommen bieten können.

Zollkontingente können nicht in einem Versuch, den Binnenmarkt zu erhalten, alleine der EU zugutekommen, sondern müssen allen WTO-Mitgliedern mit wesentlichem Interesse zugänglich sein.¹⁰⁵

Sollten mit der EU und anderen Staaten Freihandelsabkommen ausgehandelt werden, können jedoch nach Art. XXIV:5 GATT für eine angemessene Zeitspanne (maximal 10 Jahre) für die prospektiven Partner vorteilhafte Übergangslisten angewandt werden.¹⁰⁶ Dafür wäre eine bereits konkrete Benennung der Anwendungsbereiche vonnöten, die sich nach Art. XXIV:5 und Art. V:1 GATS richtet.¹⁰⁷ So würde die europäisch-britische Wirtschaftskooperation nicht wie bei der WTO-Option auf die im Durchschnitt 5,3%¹⁰⁸ betragenden Zölle nach dem Meistbegünstigungsprinzip zurückfallen.

¹⁰⁵ Bartels, *UK's WTO Status*, 9.

¹⁰⁶ Siehe Nr. 3 der „Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XXIV GATT 1994“.

¹⁰⁷ Tietje, *Statusfragen und wirtschaftliche Aspekte*, 5.

¹⁰⁸ Vgl. *Rollo*, *WTO – A Safety Net for a Post-Brexit UK Trade Policy?*, 2.

4. *Das future customs arrangements: a future partnership paper*

Am 15. August 2017 veröffentlichte das “Department for Exiting the European Union” ein das Weißbuch ergänzendes Positionspapier bzgl der künftigen britisch-europäischen Zollbeziehungen. Es lässt sich auf drei Teile herunterbrechen: Zunächst wird eine Übergangsregelung vorgeschlagen, die über 2019 hinaus barrierefreien Handel ermöglichen würde, jedoch nach 2019 das Loyalitätsgebot für das Vereinigte Königreich aufheben soll, sodass es in Verhandlungen über Wirtschaftsbeziehungen mit Drittstaaten treten kann. Dies könnte auf Basis einer Sondererlaubnis auch ein WTO-konformes Verfahren sein. Weiterhin listet man zwei Vorschläge für Modelle der britisch-europäischen Wirtschaftsbeziehungen auf. Das Echo aus Brüssel kam prompt und deutlich: Die Vorschläge wären ein „fantasy approach“, außerdem könne man nicht aus der EU austreten und dann mit einem Abkommen *de facto* wieder eintreten.¹⁰⁹ Auch aus den Oppositionsreihen in London sowie aus Schottland kam harsche Kritik.¹¹⁰ Beide Ansätze sollen hier dennoch vorgestellt werden. Neben dem „highly streamlined customs arrangement“ (a)), wird mit dem „new customs partnership“ (b)) ein gänzlich neues System der Zollpartnerschaft vorgeschlagen.

a) *Das “highly streamlined customs arrangement”*

Das “rationalisierte und effiziente” Zollabkommen schlägt ein beschleunigtes Zollabfertigungssystem vor. Über eine Sondererlaubnis – wohl bei der WTO – soll die Pflicht der Ein- und Ausfuhrerklärungen entfallen.¹¹¹ Das Vereinigte Königreich würde außerdem dem Abkommen über ein gemeinsames Versandverfahren beitreten wollen, um Güter mit vereinfachter Anmeldung durch die EU transportieren zu können.¹¹² Man will neben verschiedenen Handelserleichterungen für Unternehmen¹¹³ mit bisher unerprobter Technologie nicht nur die Zollerfassung und -erhebung beschleunigen, sondern auch die Zollabfertigung selbst.¹¹⁴ So soll bspw das Halten des Verkehrs an der Grenze durch ein IT-System simuliert werden, faktisch aber entfallen.¹¹⁵ Eine Akzeptanz dieses Ansatzes aus Brüssel erfolgte nicht. Ein Vertreter der EU hielt

¹⁰⁹ *Piper*, Real Thing or just a fantasy? Britain proposes new EU-customs deal, Reuters vom 15. August 2017, erhältlich im Internet: <<http://www.reuters.com/article/us-britain-eu-customs/real-thing-or-just-fantasy-britain-proposes-new-eu-customs-deal-idUSKCN1AU2IK>>, (besucht am 14. September 2017).

¹¹⁰ *Shoaib*, Government publishes customs arrangement policy paper, Accountancy Age vom 15. August 2017, erhältlich im Internet: <<https://www.accountancyage.com/2017/08/15/government-publishes-post-brex-it-customs-arrangements-policy-paper/>>, (besucht am 14. September 2017).

¹¹¹ Vgl *Davis*, Customs Arrangements, 15. August 2017, 8.

¹¹² *Ibid.*

¹¹³ ZB die angestrebte Zertifizierung von “Authorized Economic Operators”, die eine schnellere Abfertigung an Häfen und Flughäfen genießen sollen, *ibid.*, 8.

¹¹⁴ *Ibid.*, 9.

¹¹⁵ *Ibid.*

fest, dass ein nicht unterbrochener Handelsfluss außerhalb des Binnenmarktes und der Zollunion schlichtweg nicht möglich sei.¹¹⁶

Der Ansatz gleicht weder einer Zollunion noch einem Freihandelsabkommen in herkömmlichem Sinne. Ob er in Gänze Akzeptanz in der WTO – nach Art. XXIV GATT oder einer anders gearteten Sondererlaubnis – finden würde, ist zumindest fraglich.

b) *Der “new customs partnership with the EU”*

Noch weiter als das „highly streamlined customs arrangement“ geht der Vorschlag zu einem neuen Zollpartnerschaftsabkommen mit der EU. Es möchte sich der Grenzen gänzlich entledigen, indem die europäischen Importzölle auch an britischen Grenzen angewandt werden und Güter so bereits auf britischem Boden europäisch verzollt in die EU gelangen können.¹¹⁷ Güter, die nur in das Vereinigte Königreich importiert werden, würden jedoch nach einem ggf abweichenden, britischen Zoll abgefertigt werden. Güter, die zwischen der EU27 und dem Vereinigten Königreich gehandelt werden, bräuchten so nicht mit Zöllen belegt werden und könnten *wie in einer Zollunion* frei die unsichtbare Grenze passieren.¹¹⁸ Dieses System soll explizit nicht den Rahmen einer Zollunion erhalten, *in essentia* aber die gleichen Vorteile bieten.¹¹⁹ Ein „robust tracking enforcement mechanism“ soll die Standardeinhaltung der europäischen Importe noch auf britischem Boden überprüfen und ggf eine Grenzpassage der standardwidrigen Güter über den Ärmelkanal verhindern.¹²⁰

Ob ein wie auch immer gearteter Mechanismus wirklich verhindern kann, dass ein ggf niedriger britischer Importzoll zur Hintertür in den europäischen Markt bei einer nicht existierenden Grenze mutiert, ist mehr als fraglich. So ist auch die deutliche Ablehnung dieses Ansatzes aus Brüssel kaum eine Überraschung.¹²¹ Das Ersuchen einer Erlaubnis hierfür bei der WTO im Rahmen von Art. XXIV GATT *ohne* den Gebrauch des Wortes „Zollunion“ würde zudem zumindest kreativ sein. Die Umsetzung dieses Ansatzes ist unwahrscheinlich.

Bis auf den Wunsch nach einer Übergangsregelung muten manche Inhalte des Positionspapiers als „bargaining chip“ für die stockenden Verhandlungen an. Der unter (a.) geschilderte Vorschlag hat Elemente, die in einem künftigen Handelsabkommen berücksichtigt werden könnten. Es wird jedoch kaum bis 2019 ein praxisreifes Übereinkommen nebst entsprechender Technologie entwickelt werden können.

Umso mehr wird zusammengefasst zu dem Listenproblem unter (C.) deutlich, dass eine gründliche Neuaufstellung der britischen Rechtsposition notwendig ist. Bei einem Scheitern der Verhandlungen mit der EU gänzlich ohne Listen dazustehen, ist

¹¹⁶ *Shoaib*, Customs arrangement policy paper, Accountancy Age, vom 15. August 2017; *Piper*, New EU-customs deal, Reuters vom 15. August 2017.

¹¹⁷ *Davis*, Customs Arrangements, 15. August 2017, 10.

¹¹⁸ Siehe *ibid*, 10: „goods [...] would be treated as they are now for customs purposes“.

¹¹⁹ *Ibid*, 9.

¹²⁰ Vgl *ibid*, 10.

¹²¹ *Shoaib*, Customs arrangement policy paper, Accountancy Age vom 15. August 2017; *Piper*, New EU-customs deal, Reuters vom 15. August 2017.

ein zu vermeidendes Szenario. In Anbetracht der Unsicherheiten zu vielen Verfahrenseinzelheiten - und gerade in Hinsicht auf die Zugeständnisse - erscheint ein Ansatz nach Art. XXVIII GATT, bzw Art. XXI GATS zwar nicht als die „richtigere“, aber sicherlich als die transparentere Verfahrensmöglichkeit.

D. Die britische Rechtsstellung in Bezug auf das GPA

Das Vereinigte Königreich ist kein Mitglied im GPA und wird dem Abkommen beitreten müssen. Basierend auf einer Vorstellung des GPAs (I.), wird das Beitrittsprocedere für dieses Übereinkommen vorgestellt werden (II.). Auch die Möglichkeit der Rechtsnachfolge des Vereinigten Königreiches im GPA zur EU soll erörtert werden (III.).

I. Das GPA der WTO

Die Anhänge des WTO-Ü beinhalten neben den multilateralen Vereinbarungen auch plurilaterale Abkommen, denen nicht alle WTO-Mitglieder angehören: Das Übereinkommen zur zivilen Luftfahrt (TCA) und das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA).

Während die Aktivitäten der öffentlichen Hand als Anbieter in Art. XVII GATT geregelt sind, befasst sich das GPA mit der Rolle des Staates als nachfragendem Marktoperator.¹²² Durch Marktzugangsrechte auch für internationale Wettbewerber soll der öffentliche Vergabemarkt von besseren Angeboten profitieren können.¹²³ Das Abkommen trat am 1. Januar 1996 in Kraft und wurde zuletzt am 6. April 2014 geändert.¹²⁴

Zurzeit hat das GPA 19 Mitgliedsparteien, die jedoch für insgesamt 47 WTO-Mitglieder stehen.¹²⁵ Diese Zählung ist durch die Mitgliedschaft der EU zu erklären, die für ihre Mitgliedsstaaten allen multi- und plurilateralen Abkommen beiträgt.

Das Vereinigte Königreich ist Vertragspartei im TCA, nicht aber im GPA und agiert hier nur aufgrund von inner-europäischen Verpflichtungen als *de facto* Vertragspartei.¹²⁶ Diese Verpflichtungen wurden im europäischen Recht bspw in Form der Vergaberichtlinie 2014/24/EU verankert. Die europäischen Richtlinien zum öffentlichen Beschaffungswesen wurden durch verschiedene, national verabschiedete „Regulations“ in das britische Recht implementiert.¹²⁷

¹²² *Hermann/Weiß*, Welthandelsrecht, § 21 Rn. 1011; *Prieß/Berrisch*, WTO-Handbuch, B.IV. Rn. 2, 4; *Mavroidis*, Trade in Goods, 210.

¹²³ *Trebilcock/Howse/Eliason*, Regulation of International Trade, 400; *Hermann/Weiß*, Welthandelsrecht, § 21 Rn. 1013f.

¹²⁴ <https://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/gp_gpa_e.htm>, (besucht am 15. Mai 2017).

¹²⁵ *Ibid.*; vgl *Mavroidis*, Trade in Goods, 802, insb. Fn 12.

¹²⁶ Vgl <https://www.wto.org/english/tratop_e/civair_e/civair_e.htm>, (besucht am 14. September 2017); *Bartels*, UK's WTO Status, 18; *Arrowsmith*, Consequences of Brexit, 12.

¹²⁷ Hauptsächlich durch die “Public Contracts Regulations 2015”, die “Utilities Regulations 2016”, die “Defence and Security Contracts Regulations 2011” sowie die “Concessions Contracts Regulations 2016”; siehe auch *Arrowsmith*, Consequences of Brexit, 12.

II. Neubeitritt des Vereinigte Königreiches zum GPA nach dem Brexit

Mit dem Austritt aus der EU wird das Vereinigte Königreich nicht mehr durch die GPA-Mitgliedschaft der Zollgemeinschaft erfasst sein und den Anspruch auf Vorzugsbehandlung durch die anderen GPA-Mitglieder, auch der EU27, verlieren.

33% des britischen BIP entfallen auf die öffentliche Beschaffung – hier eine Garantie für gute Handelsbedingungen zu erhalten, ist wichtig.¹²⁸

Das Vereinigte Königreich wird dem GPA in eigenem Namen beitreten müssen.¹²⁹ Für diesen Beitritt zum GPA gelten nach Art. XII:3 WTO-Ü die Vorschriften des Art. XXIV:2 GPA.¹³⁰ Demnach wird das Vereinigte Königreich mit den anderen Vertragsparteien des GPA seine spezifischen Beitrittsbedingungen aushandeln müssen. Auch für das öffentliche Beschaffungswesen wird eine von der EU gelöste, neue Liste mit Zugeständnissen und Verpflichtungen ausgehandelt werden müssen.¹³¹ In dieser wird festgelegt, in welchen Sektoren der öffentlichen Beschaffung im Vereinigten Königreich Inländergleichbehandlung verpflichtend sein soll.¹³²

Sue Arrowsmith vertritt die Ansicht, dass die Verabschiedung von GPA-Listen für das Vereinigte Königreich unter grundsätzlicher Beibehaltung der zurzeit umfassten Sektoren vergleichsweise hürdenfrei werden kann.¹³³ Der Umfang dieser Sektoren ist durch Richtlinien, national im Vereinigten Königreich verabschiedet als „Regulations“, bestimmt.¹³⁴ Zwar können auch Verhandlungen über die tatsächlichen Zugeständnisse bei der Marktöffnung von und an das Vereinigte Königreich im Bereich der öffentlichen Beschaffung erst nach dem Brexit aufgenommen werden.¹³⁵ Sie würden aber einem klaren Verfahren, basierend auf erprobten Rechtsgrundlagen, folgen können. Ungewiss ist derzeit der Umfang der europäisch-britischen Beziehungen, die ebenfalls in den Listen erfasst werden müssen.

Zu beachten ist grundsätzlich, dass die GPA-Listen abhängig von einer erfolgreichen Verhandlung der Listen des Vereinigten Königreiches unter dem GATS sind.¹³⁶ Nur Sektoren, die für den Dienstleistungshandel erfasst sind, können auch dem GPA unterstellt und für den Wettbewerb geöffnet werden.¹³⁷ Gelingt es dem Vereinigten Königreich also nicht, GATS-Listen anzuhängen, so scheitert auch eine Anwendung des Rechts für das öffentliche Beschaffungswesen unter dem GPA. Zudem wird die Verhandlung oder Sukzession zum GPA aufgrund dieser Tatsache chronologisch erst

¹²⁸ *Dawar*, Brexit and Government Procurement, 2.

¹²⁹ *Arrowsmith*, Implications of Brexit, 29; *Eglin/Eckhout*, Brexit: future trade between the UK and the EU, 3; *Dawar* Brexit and Government Procurement, 2.

¹³⁰ *Mavroidis*, Trade in Goods, 801 f.

¹³¹ *Arrowsmith*, Consequences of Brexit, 12; *Dawar* Brexit and Government Procurement, 3; *Moorcroft*, Brexit: End of Public Procurement of Business as usual?, 27. Januar 2017.

¹³² *Dawar*, Brexit and Government Procurement, 3; *Mavroidis*, Trade in Goods, 803f.

¹³³ *Arrowsmith*, Consequences of Brexit, 12.

¹³⁴ *Trebilcock/Howse/Eliason*, Regulation of International Trade, 408 f.; *Arrowsmith*, Consequences of Brexit, 12.

¹³⁵ *Dawar*, Brexit and Government Procurement, 2.

¹³⁶ *Ibid.*, 3; *Rollo*, WTO – A Safety Net for a Post-Brexit UK Trade Policy?, 3.

¹³⁷ *Dawar*, Brexit and Government Procurement, 3.

nach dem Anhängen der Listen zum GATS stattfinden können – und dies kann je nach politischem Klima hinausgezögert werden.

III. Vertragssukzession zum GPA

Lorand Bartels vertritt die Meinung, dass das Vereinigte Königreich dem GPA zwar noch nicht in eigener Person angehört, dass es jedoch in Vertragssukzession zur EU als Mitglied nachfolgen kann.¹³⁸ Diese Theorie fußt auf dem internationalen Gewohnheitsrecht zur Vertragssukzession, das auch unter dem GATT '47 anerkannt war und unter dem GATT '47 zum Beispiel im Falle von Süd-Rhodesien 1953 Anwendung fand.¹³⁹ Nach einer Darstellung des Verfahrens (1.), wird Kritik (2.) an *Bartels* Theorie formuliert.

1. Verfahren einer Vertragssukzession des Vereinigten Königreiches zum GPA

Vertragssukzession wird in Art. 2 I (b) WKSÜ als „replacement of one state by another in the responsibility for the international relations of the territory“ definiert.¹⁴⁰ Die Konvention kann nur wenige Vertragsparteien, das internationale Recht nur lückenhaft wirkliche Regeln oder kontinuierliche Praxis zur Sukzession vorweisen.¹⁴¹ Eine Sukzession des Vereinigten Königreiches zum GPA auf dieser Grundlage würde demnach auf eher spärlichen Verfahrensregeln basieren. Es soll trotzdem der Versuch unternommen werden, die Rechtsgrundlagen aufzuzeichnen(a)). Anschließend sollen die Schritte speziell für das Verfahren der Nachfolge des Vereinigten Königreiches in das GPA nach dem Brexit dargestellt werden (b)).

a) *Blaupause für eine Sukzession in das GPA?*

Der Fall eines Vereinigten Königreiches, das die Nachfolge der EU im GPA annimmt, nachdem es aus der selbigen austritt, ähnelt dem der Dismemberation. Dismemberation beschreibt die Neuentstehung des Völkerrechtssubjektes eines oder mehrerer Staaten, die nach Auseinanderfallen des Vorgängers neu entstehen.¹⁴² Für die neu entstandenen Staaten besteht hierbei nach Gewohnheitsrecht die Option des Vertragseintritts zu einem Abkommen, bei dem der Vorgängerstaat Mitglied war.¹⁴³

Die EU ist kein Staat, sondern eine supranationale Organisation. Ihre Mitglieder sind souveräne Staaten, die zwar Kompetenzen an die EU abgeben, dadurch aber nicht aufhören, als eigenständiges Völkerrechtssubjekt zu existieren. Insofern muss an-

¹³⁸ *Bartels*, UK's WTO Status, 18ff.

¹³⁹ Vgl *Ibid.*, 19f.

¹⁴⁰ *Herdegen*, Völkerrecht § 29 Rn. 1.

¹⁴¹ *Ibid.*, Rn. 2; *Zimmermann/Devaney*, in *Tams/Tzanakopoulos* (Hrsg), Research Handbook on the Law of Treaties, 505.

¹⁴² Vgl *Herdegen*, Völkerrecht § 29 Rn. 7.

¹⁴³ *Ibid.*, Rn. 9; ähnlich *Zimmermann/Devaney*, in *Tams/Tzanakopoulos* (Hrsg), Research Handbook on the Law of Treaties, 524.

gemerkt werden, dass die Sukzessionspraxis der Dismembration nur unter Anpassung der Ausgangssituation als Blaupause für den Brexit zugrunde gelegt werden kann. Die EU wird nach dem Brexit nicht auseinanderfallen, muss aber ihre Verträge anpassen. Sie ist zwar kein Staat, sie tritt aber zumindest im GPA *wie ein Staat* auf, indem sie zB an Beitrittsverhandlungen teilnahm oder Vertragsänderungen des Abkommens begleitete. Unter Berücksichtigung dieser Unterschiede kann man sich den einzelnen Schritten der Vertragssukzession bei einer Dismembration zuwenden.

b) *Das Verfahren einer Vertragssukzession nach dem Brexit*

Das Verfahren der Vertragssukzession ist von der Ausgestaltung der beteiligten Parteien abhängig. So wird die Sukzession zum GPA vor allem von Gesprächen mit den anderen Mitgliedern abhängig sein.¹⁴⁴ Sollte das Vereinigte Königreich der EU in das GPA nachfolgen wollen, ist wahrscheinlich eine gemeinsame Notifikation mit der EU an die Mitglieder des Abkommens vonnöten - die von deren Anerkennung abhängig sein wird.¹⁴⁵ Dies würde außerdem erfordern, dass zwar das Vereinigte Königreich in die Verpflichtungen der EU nachfolgen kann, diese aber so getrennt werden, dass die EU weiterhin ebenfalls vollumfänglich ihre Rechte und Pflichten erhalten kann. Sollte die Notifikation der EU und des Vereinigten Königreiches von den anderen Mitgliedern des GPA anerkannt werden, so würde das Vereinigte Königreich in der Anerkennungserklärung der GPA-Mitglieder als Vertragsmitglied deklariert werden.¹⁴⁶ Offen bleibt aufgrund des Fortbestandes der EU die Frage einer Übertragung der Listen. Dies ist ein Kritikpunkt, der unter (2.) diskutiert wird.

2. *Kritik*

Bartels bemisst der Listenaufstellung für das öffentliche Beschaffungswesen keine große Bedeutung bei.¹⁴⁷ Dadurch erklärt sich auch die Empfehlung für das „verhandlungsarme“ Verfahren der Vertragssukzession. Es wird hier jedoch vertreten, dass für eine Neuaufstellung der Mitgliedschaft unter dem GPA Verhandlungen geführt werden sollten und dass sich die Sukzession nicht als so hürdenfrei darstellen könnte, wie durch *Bartels* geschildert.

Zum einen würde eine Kopie der komplexen Listen unter dem GPA keine gründliche Aufstellung der Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches garantieren können. Statt einer simplen Kopie müssten aus den europäischen Listen ähnlich wie beim GATS die britischen Sonderregelungen identifiziert und extrahiert werden.¹⁴⁸ Dies könnte man noch als reine Berichtigung ansehen und auf die Kulanz der anderen Mitglieder vertrauen.

¹⁴⁴ Vgl *Arrowsmith*, Consequences of Brexit, 30.

¹⁴⁵ Vgl *Bartels*, UK's WTO Status, 20.

¹⁴⁶ Vgl *Ibid.*

¹⁴⁷ Vgl *Ibid.*, 19ff.; diesem Ansatz im Grunde zustimmend *Arrowsmith*, Consequences of Brexit, 30.

¹⁴⁸ Vgl dazu oben zum GATS C.II.2 sowie *Tietje*, Statusfragen und wirtschaftliche Aspekte, 6.

Auf der Hand liegt jedoch zum anderen, dass die britisch-europäischen Wirtschaftsbeziehungen durch diese Liste dann trotzdem nicht im Ansatz erfasst wären, da diese vorher nach den Regeln des europäischen Binnenmarktes weit über Vorgaben des GPAs hinaus geöffnet waren und vom GPA als „*de facto* ein Staat“ selbst nicht erfasst. Auf den Zugang zum europäischen Markt gänzlich zu verzichten und den europäischen Zulieferern das britische, öffentliche Beschaffungswesen zu verschließen, wäre ein Szenario, das *Mays* Ansatz, den Brexit für die Wirtschaft so hürdenfrei wie möglich zu gestalten, nicht entsprechen könnte.

Direkt an den Verhandlungstisch zu treten und einen Vorschlag ähnlich der zur Zeit noch geltenden Listen vorzulegen, würde die neue Wirtschaftslage als Nicht-EU-Mitglied zufriedenstellend aufarbeiten. Für solche Verhandlungen bietet die Vertrags-sukzession jedoch keine Rechtsgrundlage. Letztendlich müsste demnach doch zumindest in Teilen auf die unter (II.) geschilderten Verfahrensgrundlage des Art. XXIV:2 GPA zurückgegriffen werden. Von vorneherein Art. XXIV:2 GPA zu bemühen, erscheint daher transparent und naheliegend.¹⁴⁹

E. Anforderungen anderer multilateraler Übereinkommen

Keines der anderen multilateralen Abkommen bringt für den Brexit die reine Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches in der WTO so direkt betreffende Problematiken mit sich, wie GATT, GATS oder GPA.

Jedoch wird kurz zum einen auf Standardsetzung (I.) und zum anderen auf handelspolitische Schutzinstrumente (II.) eingegangen, da insbesondere letzteres die Ausgestaltung der britischen Rechte als WTO-Mitglied nach dem Brexit maßgeblich beeinträchtigen könnte.

Wenn durch fehlende Strukturen Rechte nicht wahrgenommen werden können, wird letztendlich auch die Rechtsstellung an sich dadurch beeinträchtigt.

I. Etablierung von Standards

WTO-Mitglieder sind angehalten, eine Vielzahl von nationalen Standards und Richtlinien in Kooperation miteinander zu veröffentlichen, um ihre Einfuhrbedingungen transparent zu gestalten. Staaten nutzen diese u.a. zum Schutz von Verbrauchern, Gesundheit, Sicherheit und Naturschutz.¹⁵⁰

Das TBT kann hier als Beispiel dienen. Danach ist die Konsultation anderer Mitglieder nach Art. 2 ff. TBT schon während der Erarbeitung von Standards vorgeschrieben und nationale Auskunftsstellen müssen nach Art. 10.1 TBT unterhalten werden.¹⁵¹

¹⁴⁹ Zustimmung *Moorcroft*, Brexit: End of Public Procurement of Business as usual?, 27. Januar 2017.

¹⁵⁰ *Trebilcock/Howse/Eliason*, Regulation of International Trade, 288; *Lester/Mercurio/Davies*, World Trade Law, 573.

¹⁵¹ Siehe auch *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht, § 2 Rn. 393.

Im Weißbuch kündigte die britische Regierung an, den *status quo* des EU-Rechts zunächst unverändert übernehmen zu wollen.¹⁵² Dies schließt wohl auch die zahlreichen europäischen Standards ein, sofern noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Konflikte sind hier weder politisch, noch rechtlich zu erwarten, da die Standards durch die EU bereits angewandt wurden. Dieses Verfahren wird kaum eine Herausforderung darstellen.¹⁵³

Bei aktuellen Grundsatzfragen in der Handelspolitik könnte der Brexit als Gelegenheit für das Vereinigte Königreich dienen, eine starke, eigene Position verhältnismäßig schnell in deutliche Standards und eine klare Stellungnahme in der WTO umzusetzen, während auf europäischer Ebene noch kein Konsens gefunden ist. Dies betrifft zB den Datenschutz im Rahmen der Digitalisierung des grenzüberschreitenden Handels, der in der Diskussion zum EU-Japan Freihandelsabkommen für erhitzte Gemüter sorgt und bereits die Arbeit an TiSA zu einer Herausforderung machte.¹⁵⁴

II. Handelspolitische Schutzinstrumente im Vereinigten Königreich

Ein anderer Aspekt muss in Bezug auf die handelspolitischen Schutzinstrumente aufgeworfen werden, die in der WTO-Rechtsordnung durch das *Anti Dumping Agreement* (ADA) und dem *Agreement on Subsidies and Countervailing Measures* (SCM) abgedeckt werden.

Handelspolitische Schutzinstrumente umfassen zum einen Antidumpingzölle, die durch Art. VI GATT und das ADA reguliert werden.¹⁵⁵ Aber auch Ausgleichsmaßnahmen gegen subventionierte Importe oder Schutzmaßnahmen gegen rapide Anstiege der Importmengen gehören hierzu, reguliert durch das SCM.¹⁵⁶ Nach dem Brexit muss eine Übertragung des WTO-Rechts aus ADA und SCM bzw aus EU-Verordnungen in das britische Recht gewährleistet werden. Daher wird die Verabschiedung einer rechtlichen Grundlage in nationales Recht angesprochen (1.) und die Problematik der Übernahme von laufenden oder abgeschlossenen EU-Untersuchungen zu handelspolitischen Schutzinstrumenten diskutiert (2.). Abschließend wird noch einmal explizit der Aufbau britischer Sachkompetenz thematisiert (3.), der für die Ausübung von Rechten unter SCM und ADA von Bedeutung sein wird.

¹⁵² Dazu oben Fn 7.

¹⁵³ *Ungphakorn*, Nothing simple about UK regaining WTO status post-Brexit, ICTSD-Opinion vom 27. Juni 2016, erhältlich im Internet: <<http://www.ictsd.org/opinion/nothing-simple-about-uk-regaining-wto-status-post-brexit>> (besucht am 14. September 2017).

¹⁵⁴ Vgl *Mucci/Cerulus/von der Burchard*, Data fight emerges as last big hurdle to EU-Japan trade deal, Politico vom 08. Dezember 2016, erhältlich im Internet: <<http://www.politico.eu/article/eu-japan-trade-deal-caught-up-in-data-flow-row-cecilia-malmstrom/>>, (besucht am 14. September 2017).

¹⁵⁵ *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht, § 2 Rn. 396; *Tietje*, in *Tietje* (Hrsg), § 3 Rn. 141.

¹⁵⁶ *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht, § 2 Rn. 396; *Tietje*, in *Tietje* (Hrsg), § 3 Rn. 173.

1. Verabschiedung einer rechtlichen Grundlage

Es muss eine rechtliche Grundlage für die handelspolitischen Schutzinstrumente ähnlich der Verordnungen der EU im nationalen Recht geschaffen werden, die nach Art. XVIII:5 GATT bei der WTO notifiziert werden muss. Die Kommission führte handelspolitische Schutzinstrumente insbesondere auf Grundlage der EU-Verordnungen 478/2015, 1036/2016 oder 1037/2016 aus.¹⁵⁷

Eine Anpassung bzw. Erneuerung dieser Rechtsbasis ist in der EU für das Antidumpingrecht eine Herausforderung: Lange schon wird in der EU um die Rechtmäßigkeit der europäischen Antidumpingmethodologie gerungen.¹⁵⁸ Eine Neuaufsetzung der Antidumpingverordnung in der EU wurde durch widerstreitende Interessen behindert.¹⁵⁹

Insofern sollte man Vorsicht walten lassen, wenn auch die in der Kritik stehenden Anti-Dumping Verordnungen 1226/2009 und 1036/2016 gemäß *Mays* Ansatz in britisches Recht umgewandelt werden. Von der EU losgelöst, ließe sich vielmehr prognostizieren, dass der Gesetzgebungsprozess für eine neue Antidumpinglegislative im britischen Parlament allein auch die Chance bieten könnte, eine Reform des Antidumpingrechts zu gestalten.¹⁶⁰

2. Laufende oder abgeschlossene EU-Untersuchungen zu handelspolitischen Schutzinstrumenten

Das WTO-Recht schreibt eine Untersuchung vor Einsetzen eines Ausgleichzoll für Dumping in Art. 5 ADA,¹⁶¹ für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 11 ff. SCM vor.¹⁶²

Zurzeit unterhält die Kommission in 29 Fällen Untersuchungen zu handelspolitischen Schutzinstrumenten in allen Phasen - von neu aufgenommenen Interims- bis hin zu derzeit zur Streitbeilegung verwiesene Verfahren.¹⁶³ Ende 2015 setzte die EU als Ergebnis ihrer damaligen Untersuchungen in 87 Fällen Antidumpingzölle und in 11 Fällen Maßnahmen gegen Subventionen ein.¹⁶⁴ Nach Art. 11 ADA werden bspw die

¹⁵⁷ *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht, § 2 Rn. 408; <<http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/actions-against-imports-into-the-eu/>>, (besucht am 14. September 2017).

¹⁵⁸ Vgl *De Baere*, EU Trade Defense Instruments Reform.

¹⁵⁹ *Ibid.*

¹⁶⁰ Vgl <<https://www.instituteforgovernment.org.uk/brexit-explained/brexit-explained-trade-defence>>, (besucht am 14. September 2017).

¹⁶¹ *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht, § 2 Rn. 403, *Trebilcock/Howse/Eliason*, Regulation of International Trade, 340.

¹⁶² *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht, § 2 Rn. 420.

¹⁶³ Vgl <http://trade.ec.europa.eu/tdi/index.cfm?sta=1&en=20&page=1&c_order=date&c_order_dir=Down>, (besucht am 14. September 2017).

¹⁶⁴ *EU-Kommission*, 34. Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen der EU (2015) vom 18.10.2016, COM(2016)661 final, erhältlich im Internet: <<http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/155203.htm>> (besucht am 14. September 2017), 3 Rn. 1.1.

87 Antidumpingzölle solange angewandt, wie schädigendes Dumping vorliegt und später, spätestens nach 5 Jahren, abgesetzt oder neu untersucht.

Das Vereinigte Königreich wird entscheiden müssen, ob es die im März 2019 dann laufenden Untersuchungen in eigenem Namen nach dem Brexit beginnen möchte und ob es bestehende Maßnahmen, möglichst nahtlos, ebenfalls einsetzen kann.¹⁶⁵

Jedoch steht hier die noch ungeklärte Frage im Raum, ob das Vereinigte Königreich in Anbetracht der „Untersuchung-vor-Zollerlass-Verpflichtung“ nach Art. 5 ADA bzw Art. 11 ff. SCM für aktive Gegenmaßnahmen neue Untersuchungen unternehmen müsste - für einen noch gar nicht etablierten Behördenzweig eigentlich ein unvorstellbares Vorhaben. Hier ließe sich eventuell mit dem Wesen der Kompetenzverteilung in der gemeinsamen Handelspolitik argumentieren, dass die Untersuchungen schließlich *auch* in britischem Namen erfolgten. Trotzdem könnte ein anderes WTO-Mitglied ein Streitbeilegungsverfahren wegen Verfahrensfehlern anstrengen.¹⁶⁶ Eine definitive Antwort auf die Frage nach dem Verfahren lässt sich hier noch nicht formulieren, sondern hängt von Gesprächen und Verhandlungen in der WTO ab. Bis dahin könnten jedoch *de jure* alle Zölle in Frage gestellt werden, die eine britische Behörde nach dem Brexit ohne eigene Untersuchung und Datenerhebung erlässt.¹⁶⁷

3. *Aufbau von eigener Sachkompetenz im Department for Trade*

Es wurde bereits erwähnt, dass durch die gemeinsame Handelspolitik viele Aktivitäten durch Brüsseler Sachbearbeiter und die Kommission, nicht aber durch Behörden der EU-Mitgliedsstaaten ausgeführt werden.¹⁶⁸ Dies wird dennoch in einem eigenen Punkt dargestellt, um aufzuzeigen, dass hier strukturelle Herausforderungen auf London zukommen werden, die rechtliche Konsequenzen mit sich bringen könnten, sollten sie nicht ausreichend beachtet werden.

Die Kommission führt die Untersuchungen zu sämtlichen handelspolitischen Schutzinstrumenten aus.¹⁶⁹ Zölle iSv Art. 19 SCM oder Art. 9 ADA können nicht erhoben werden, bevor Untersuchungen von der Behörde des Einfuhrmitgliedes ausgeführt werden. Wenn das Vereinigte Königreich seine Rechte vor der WTO nutzen und die britische Wirtschaft auch nach dem Brexit vor „unfairen Handelspraktiken“ schützen möchte, muss sie nicht nur rechtliche Grundlagen schaffen, sondern in großem Maße Sachkompetenz aufstocken und die zuständige Behörde - das Department for Trade - erweitern.¹⁷⁰

¹⁶⁵ Vgl <https://www.instituteforgovernment.org.uk/brexit-explained/brexit-explained-trade-defence>, (besucht am 14. September 2017).

¹⁶⁶ Vgl *Lester*, UK/EU Dispute Settlement Obligations after Brexit, World Trade Law Blog, 04. September 2016.

¹⁶⁷ *Ibid.*

¹⁶⁸ Dargestellt unter B.II.

¹⁶⁹ <http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/actions-against-imports-into-the-eu/>, (besucht am 14. September 2017).

¹⁷⁰ *Eglin/Eeckhout*, Brexit: future trade between the UK and the EU, 5f; <https://www.instituteforgovernment.org.uk/brexit-explained/brexit-explained-trade-defence>, (besucht am 14. September 2017).

Nicht nur die offensive Antidumpingpraxis muss hierbei bedacht werden: Noch ist die Kommission der Ansprechpartner für von ausländischen Maßnahmen betroffene britische Händler.¹⁷¹ Nach dem Brexit wird die britische Regierung erwägen müssen, eine Anlaufstelle für die Betreuung von Produzenten zu schaffen, deren Handelsaktivitäten durch staatliche Maßnahmen im Ausland behindert werden. Dies kann bei größeren Streitfällen zu einem Streitbeilegungsverfahren vor der WTO führen und bedarf daher staatlicher Bearbeitung und diplomatischer Kanäle. Die EU zeichnete sich verantwortlich für immerhin 19 % aller Beschwerden in Antidumpingfällen vor der WTO.¹⁷²

Ohne funktionierenden Behördenkörper im eigenen Land wird das Vereinigte Königreich nach dem Brexit seine Rechte nicht nur im Bereich der handelspolitischen Schutzinstrumente nur schwerlich durchsetzen können. Informationspolitik für die Wirtschaft und eine gute Übergabe von Brüssel nach London sind erforderlich, um in Bezug auf die handelspolitischen Schutzinstrumente und sonstige Rechte, die unter den WTO-Übereinkommen geltend gemacht werden können, nach dem Brexit gut in eigenem Namen aufgestellt zu sein.

F. Konsequenzen für die Streitbeilegung

Abgesehen von den bisher behandelten Fragestellungen zu der Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches unter den verschiedenen Abkommen, muss die Zukunft der Streitbeilegung unter Beteiligung der EU und des Vereinigten Königreiches erwähnt werden.

Das Vereinigte Königreich als Mitglied der WTO kann den Streitbeilegungsapparat in Genf nutzen bzw von anderen Mitgliedern zu Konsultationsprozessen gebeten werden. Ähnlich wie bei den Untersuchungen zu handelspolitischen Schutzinstrumenten stellt sich hier die Frage, ob das Vereinigte Königreich in den derzeit laufenden Verfahren gegen die EU oder in solchen mit der EU als Kläger beteiligt bleibt - oder ob ein paralleles Verfahren angestrengt werden muss.

Bis heute ist das Vereinigte Königreich in lediglich drei Verfahren als einzelner Staat explizit benannt worden.¹⁷³ Ansonsten wurde immer die EG, später die EU als Partei benannt. Eine Rechtsgrundlage, nach der sich hier ein Verfahren bestimmen würde oder auch einen Präzedenzfall gibt es in der WTO nicht. Die EU handelte allerdings mit Kompetenz auch aus dem Vereinigten Königreich, als sie die europäischen Staaten vor dem Streitbeilegungsapparat vertrat. Deswegen wäre es logisch, dass auch nach dem Brexit diese Vertretung für die behandelten Sachfälle anerkannt würde und das Vereinigte Königreich zum einen erstrittene Rechte durchsetzen dürfte;

¹⁷¹ Vgl. <<http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/actions-against-exports-from-the-eu/>>, (besucht am 14. September 2017).

¹⁷² Dazu oben Fn. 157.

¹⁷³ Vgl. WTO, *United Kingdom — Customs Classification of Certain Computer Equipment (EC — Computer Equipment)*, WT/DS62; WTO, *European Communities — Measures Affecting Trade in Large Civil Aircraft*, WT/DS316; WTO, *European Communities and Certain Member States — Measures Affecting Trade in Large Civil Aircraft (Second Complaint)*, WT/DS347.

gleichermaßen jedoch auch von anderen Ländern dazu verpflichtet werden würde, sich an Voten zu halten, bei denen die EU unterlag.

Hierzu wird letztendlich ebenfalls eine Lösung in Gesprächen mit der WTO und den WTO-Mitgliedern gefunden werden müssen.

G. Fazit

Der Brexit ist durch Unsicherheit geprägt. Manchen Politiker mag dabei das Sicherheitsnetz der „WTO-Option“ beruhigen. Die WTO-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreiches ist jedoch ebenfalls durch viele mögliche Eventualitäten bei der Aufstellung der post-Brexit Rechtsstellung des Inselstaates definiert. Es herrscht Unsicherheit darüber, welche Verhandlungsoptionen angewandt werden, obwohl die Optionen an sich identifiziert sind. Man ist abhängig von den Verhandlungen im Namen des Vereinigten Königreiches mit dem Sekretariat und den anderen Staaten in der WTO. Unabhängig davon, welche Verfahren später gewählt werden, wird auch das WTO'sche Meistbegünstigungsprinzip und die Inländergleichbehandlung kaum einen europäischen Binnenmarkt nachahmen können. Eine weiterhin wohlgesonnene Kooperation mit der EU würde in Bezug auf Listen und die Mitgliedschaft im GPA Vieles vereinfachen können. Nicht nur deshalb muss die Regierung in London die Weichen auf Kooperation stellen und sich bereit erklären, Zugeständnisse zu machen. Dies wird, auch mit Blick auf die Ergebnisse der Wahl vom 8. Juni 2017, letztendlich keine rechtliche, vielleicht eine wirtschaftliche, sicher aber eine politische Herausforderung für das Vereinigte Königreich.

SCHRIFTTUM

- Abbott*, Roderick, The trade consequences of Brexit: how I see the situation, European Centre for international political Economy Blog, Dezember 2016, erhältlich im Internet: <<http://ecipe.org/publications/trade-consequences-brexite/>> (besucht am 14. September 2017).
- Arrowsmith*, Sue, Consequences of Brexit in the Area of Public Procurement, Study for the Internal Market and Consumer Protection Committee, erhältlich im Internet: <[http://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=IPOL_STU\(2017\)602028](http://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=IPOL_STU(2017)602028)> (besucht am 14. September 2017).
- The Implications of Brexit for the Law on Public and Utilities Procurement, Study for the Internal Market and Consumer Protection Committee, erhältlich im Internet: <<https://www.achilles.com/images/locale/en-EN/buyer/pdf/UK/sue-arrowsmith-brexite-whitepaper.pdf>> (besucht am 14. September 2017).
- Bartels*, Lorand, The UK's status in the WTO after Brexit, erhältlich im Internet: <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2841747> (besucht am 14. September 2017).
- Braithwaite*, Julian, Ensuring a smooth transition in the WTO as we leave the EU, Foreign Office Blogs vom 23.01.2017, erhältlich im Internet: <<https://blogs.fco.gov.uk/julianbraithwaite/2017/01/23/ensuring-a-smooth-transition-in-the-wto-as-we-leave-the-eu/>> (besucht am 14. September 2017).
- Calliess*, Christian/*Ruffert*, Matthias, EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Auflage, München 2016.
- Craig*, Paul, The Lisbon Treaty, Law, Politics and Treaty Reform, New York 2010.
- Davis*, David, Future Customs Arrangements, A Future Partnership Paper, Department from Exiting the European Union vom 15.08.2017, erhältlich im Internet: <<https://www.gov.uk/government/publications/future-customs-arrangements-a-future-partnership-paper>> (besucht am 14. September 2017).
- The United Kingdom's exit from, and new partnership with, the European Union, Department for Exiting the European Union vom 02.02.2017, in der Fassung vom 15.05.2017, erhältlich im Internet: <<https://www.gov.uk/government/publications/the-united-kingdoms-exit-from-and-new-partnership-with-the-european-union-white-paper>>, (besucht am 14. September 2017).
- Dawar*, Kamala, Brexit and Government Procurement, Briefing Paper 8, University of Sussex vom 08.03.2017, erhältlich im Internet: <blogs.sussex.ac.uk/uktpo/files/2016/11/Briefing-Paper-8.pdf> (besucht am 14. September 2017).
- De Baere*, Philippe, The Reform of the EU Trade Defence Instruments, Who's who legal im Dezember 2016, erhältlich im Internet: <<http://whoswholegal.com/news/features/article/33617/reform-eu-%20trade-defence-instruments/>> (besucht am 14. September 2017).
- Eeckhout*, Piet, Brexit and Trade: The View over the Hill, London-Brussels one-way or return Blog vom 16.06.2016, erhältlich im Internet: <<https://londonbrussels.wordpress.com/2016/06/16/brexit-and-trade-the-view-over-the-hill/>> (besucht am 14. September 2017).

- Eglin, Richard/Eeckhout Piet*, Uncorrected Oral Evidence, Brexit: future trade between the UK and the EU, The Select Committee on the European Union - Internal Market Sub and External Affairs Sub-Committee vom 08.09.2016, erhältlich im Internet: <<http://data.parliament.uk/writtenevidence/committeeevidence.svc/evidencedocument/eu-external-affairs-subcommittee/brexit-future-trade-between-the-uk-and-the-eu/oral/41317.html>> (besucht am 14. September 2017).
- Geiger, Rudolf/ Khan, Daniel-Erasmus/Kotzur, Markus*, EUV, AEUV, Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 6. Auflage, München 2017.
- Hauser, Heinz/Schanz, Kai-Uwe*, Das neue GATT, Die Welthandelsordnung nach Abschluss der Uruguay-Runde, München 1995.
- Herrmann, Christoph/Weiß, Wolfgang/Ohler, Christoph*, Welthandelsrecht, 2. Auflage, München 2007.
- Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, 16. Auflage, München 2017.
- Hilf, Meinhard/Oeter, Stefan*, WTO-Recht, Rechtsordnung des Welthandels, 2. Auflage, Baden-Baden 2010.
- Krajewski, Markus*, Wirtschaftsvölkerrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2017.
- Lehmann, Matthias/Zetzsche, Dirk*, Die Auswirkungen des Brexit auf das Zivil- und Wirtschaftsrecht, JZ 2/2017, 62-71.
- Lester, Simon/Mercurio, Bryan/Davies, Arwel*, World Trade Law, Text, Materials and Commentary, 2. Auflage, London 2012.
- Sorting Out the UK/EU Dispute Settlement Obligations After Brexit, International Economic Law and Policy Blog vom 04.09.2016, erhältlich im Internet: <<http://worldtradelaw.typepad.com/ielpblog/2016/09/sorting-out-the-ukeu-dispute-settlement-obligations.html>> (besucht am 14. September 2017).
- Matsushita, Mitsuo/Schoenbaum, Thomas J./Mavroidis, Petros, C.*, The World Trade Organization, Law, Practice, and Policy, 2. Auflage, New York 2006.
- Matthews, Alan*, Establishing the UK's non-exempt limit on agricultural support after Brexit, CAP Reform Blog vom 29.01.2017, erhältlich im Internet: <<http://capreform.eu/establishing-the-uks-non-exempt-limit-on-agricultural-support-after-brexit/>> (besucht am 14. September 2017).
- Mavroidis, Petros C.*, Trade in Goods, The GATT and Other WTO Agreements Regulating Trade in Goods, 2. Auflage, New York 2012.
- May, Theresa*, Prime Minister's letter to Donald Tusk triggering Article 50, Prime Minister's Office vom 29.03.2017, erhältlich im Internet: <<https://www.gov.uk/government/publications/prime-ministers-letter-to-donald-tusk-triggering-article-50>>, (besucht am 14. September 2017), zitiert als „Art. 50 Brief“.
- Moorcroft, Victoria*, Brexit: The End of Public Procurement Rules or Business as Usual?, Bird & Bird vom 27.01.2017, erhältlich im Internet: <<https://www.twobirds.com/en/news/articles/2016/uk/brexit-end-of-public-procurement-rules>>, (besucht am 14. September 2017).
- Prieß, Hans-Joachim/Berrisch, Georg* (Hrsg), WTO-Handbuch, München 2003.
- Rollo, Jim/Borchert, Ingo/Dawar, Kamala/Holmes, Peter/Winters, Alan*, The World Trade Organization: A Safety Net for a Post-Brexit UK Trade Policy?, Briefing Paper 1, University of Sussex vom 01.07.2016, erhältlich im Internet:

- <<https://www.sussex.ac.uk/webteam/gateway/file.php?name=briefing-paper-1.pdf&site=18>>, (besucht am 14. September 2017).
- Tietje*, Christian, (Hrsg), Internationales Wirtschaftsrecht, 2. Auflage, Halle 2016.
- Statusfragen und wirtschaftliche Aspekte, Öffentliche Anhörung des Ausschusses des Deutschen Bundestages für die Angelegenheiten der Europäischen Union am 24. April 2017, Ausschussdrucksache 18(21)102 vom 24.04.2017, erhältlich im Internet: <https://www.bundestag.de/blob/503834/.../adrs-18_21_102-data.pdf> (besucht am 14. September 2017).
- Trebilcock*, Michael/*Howse*, Robert/*Eliason*, Antonia, The Regulation of International Trade, 4. Auflage, New York 2013.
- Ungphakorn*, Peter, If the EU and UK fall back on WTO commitments, what does that mean for services?, Trade ß Blog vom 04.05.2017, erhältlich im Internet: <<https://tradebetablog.wordpress.com/2016/06/07/uk-wto-brexite/>> (besucht am 14. September 2017).
- Van den Bossche*, Peter/*Zdouc*, Werner, The Law and Policy of the World Trade Organization, 3. Auflage, Cambridge 2013.
- Wessing*, Taylor/*Chandler*, Katie/*Heywood*, Debbie/*Skelton*, Sian, UK Consumer Law in the Wake of the EU Referendum, Oxford Business Law Blog vom 17.06.2017, <<https://www.law.ox.ac.uk/business-law-blog/blog/2016/07/uk-consumer-law-wake-eu-referendum>> (besucht am 14. September 2017).
- Wolfrum*, Rüdiger/*Stoll*, Peter-Tobias/*Feinäugle*, Clemens, WTO - Trade in Services, Max Planck Commentaries on World Trade Law, Leiden 2008.
- /*Hestermeyer*, Holger, WTO - Trade in Goods, Max Planck Commentaries on World Trade Law, Leiden 2008.
- WTO, Status of WTO Legal Instruments, 2015, erhältlich im Internet: <https://www.wto.org/english/res_e/publications_e/legal_instru_e.htm>, (besucht am 14. September 2017).
- Zimmermann*, Andreas/*Devaney*, James G., Succession to Treaties and the Inherent Limits for International Law, in *Tams*, Christian J./*Tzanakopoulos*, Antonios/*Zimmermann*, Andreas (Hrsg), Research Handbook on the Law of Treaties, Cheltenham 2016, 505 – 540.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- Heft 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- Heft 102 Matthias Böttcher, „Clearstream“ – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- Heft 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- Heft 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenen-system des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3
- Heft 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- Heft 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimiento/Hartmut Paulsen/Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- Heft 107 Christian Tietje, Global Information Law – Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- Heft 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- Heft 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-6
- Heft 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- Heft 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2

- Heft 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7
- Heft 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- Heft 114 Martina Franke, WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4
- Heft 115 Tilman Michael Dralle, Der Fair and Equitable Treatment-Standard im Investitionsschutzrecht am Beispiel des Schiedsspruchs *Glamis Gold v. United States*, Dezember 2011, ISBN 978-3-86829-433-0
- Heft 116 Steffen Herz, Emissionshandel im Luftverkehr: Zwischen EuGH-Entscheidung und völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen?, Januar 2012, ISBN 978-3-86829-447-7
- Heft 117 Maria Joswig, Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen, Februar 2012, ISBN 978-3-86829-451-4
- Heft 118 Christian Pitschas/Hannes Schloemann, WTO Compatibility of the EU Seal Regime: Why Public Morality is Enough (but May not Be Necessary) – The WTO Dispute Settlement Case “European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products”, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-484-2
- Heft 119 Karl M. Meessen, Auf der Suche nach einem der Wirtschaft gemäßen Wirtschaftsrecht, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-488-0
- Heft 120 Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Juni 2012, ISBN 978-3-86829-495-8
- Heft 121 Susen Bielech, Problemschwerpunkte des Internationalen Insolvenzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung eines transnationalen Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz des Käufers, Juli 2012, ISBN 978-3-86829-500-9
- Heft 122 Karsten Nowrot, Ein notwendiger „Blick über den Tellerrand“: Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, August 2012, ISBN 978-3-86829-520-7
- Heft 123 Henrike Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, September 2012, ISBN 978-3-86829-518-4
- Heft 124 Constantin Fabricius, Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen – Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Februar 2013, ISBN 978-3-86829-576-4
- Heft 125 Johannes Rehahn, Regulierung von „Schattenbanken“: Notwendigkeit und Inhalt, April 2013, ISBN 978-3-86829-587-0
- Heft 126 Yuan Wang, Introduction and Comparison of Chinese Arbitration Institutions, Mai 2013, ISBN 978-3-86829-589-4

- Heft 127 Eva Seydewitz, Die Betriebsaufspaltung im nationalen und internationalen Kontext – kritische Würdigung und Gestaltungsüberlegungen, August 2013, ISBN 978-3-86829-616-7
- Heft 128 Karsten Nowrot, Bilaterale Rohstoffpartnerschaften: Betrachtungen zu einem neuen Steuerungsinstrument aus der Perspektive des Europa- und Völkerrechts, September 2013, ISBN 978-3-86829-626-6
- Heft 129 Christian Tietje, Jürgen Bering, Tobias Zuber, Völker- und europarechtliche Zulässigkeit extraterritorialer Anknüpfung einer Finanztransaktionssteuer, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- Heft 130 Stephan Madaus, Help for Europe's Zombie Banks? – Open Questions Regarding the Designated Use of the European Bank Resolution Regime, Juli 2014, ISBN 978-3-86829-700-3
- Heft 131 Frank Zeugner, Das WTO Trade Facilitation-Übereinkommen vom 7. Dezember 2013: Hintergrund, Analyse und Einordnung in den Gesamtkontext der Trade Facilitation im internationalen Wirtschaftsrecht, Oktober 2014, ISBN 978-3-86829-735-5
- Heft 132 Joachim Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, November 2014, ISBN 978-3-86829-739-3
- Heft 133 Konrad Richter, Die Novellierung des InvStG unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Außensteuergesetz, März 2015, ISBN 978-3-86829-744-7
- Heft 134 Simon René Barth, Regulierung des Derivatehandels nach MiFID II und MiFIR, April 2015, ISBN 978-3-86829-752-2
- Heft 135 Johannes Ungerer, Das europäische IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht Ausgewählte Fragen und Probleme, Mai 2015, ISBN 978-3-86829-754-6
- Heft 136 Lina Lorenzoni Escobar, Sustainable Development and International Investment: A legal analysis of the EU's policy from FTAs to CETA, Juni 2015, ISBN 978-3-86829-762-1
- Heft 137 Jona-Marie Winkler, Denial of Justice im internationalen Investitionsschutzrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, September 2015, ISBN 978-3-86829-778-2
- Heft 138 Andrej Lang, Der Europäische Gerichtshof und die Investor-Staat-Streitbeilegung in TTIP und CETA: Zwischen Konfrontation, Konstitutionalisierung und Zurückhaltung, Oktober 2015, ISBN 978-3-86829-790-4
- Heft 139 Vinzenz Sacher, Freihandelsabkommen und WTO-Recht Der Peru-Agricultural Products Fall, Dezember 2015, ISBN 978-3-86829-814-7
- Heft 140 Clemens Wackernagel, The Twilight of the BITs? EU Judicial Proceedings, the Consensual Termination of Intra-EU BITs and Why that Matters for International Law, Januar 2016, ISBN 978-3-86829-820-8
- Heft 141 Christian Tietje/Andrej Lang, Community Interests in World Trade Law, Dezember 2016, ISBN 978-3-86829-874-1

- Heft 142 Michelle Poller, Neuer Sanktionsrahmen bei Kapitalmarktdelikten nach dem aktuellen europäischen Marktmissbrauchsrecht - Europarechtskonformität des 1. Finanzmarktmissbrauchsrichtlinien-Gesetzes, Januar 2017, ISBN 978-3-86829-876-5
- Heft 143 Katja Gehne/Romulo Brillo, Stabilization Clauses in International Investment Law: Beyond Balancing and Fair and Equitable Treatment, März 2017, ISBN 978-3-86829-885-7
- Heft 144 Kevin Crow/Lina Lorenzoni Escobar, International Corporate Obligations, Human Rights, and the URBASER Standard: Breaking New Ground?, ISBN 978-3-86829-899-4
- Heft 145 Philipp Stegmann, The Application of the Financial Responsibility Regulation in the Context of the Energy Charter Treaty – Case for Convergence or “Square Peg, Round Hole”?, September 2017, ISBN 978-3-86829-913-7
- Heft 146 Vinzenz Sacher, Neuer Kurs im Umgang mit China? Die Reformvorschläge zum EU-Antidumpingrecht und ihre Vereinbarkeit mit WTO-Recht, Oktober 2017, ISBN 978-3-86829-918-2
- Heft 147 Maike Schäfer, Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches nach dem Brexit in der WTO: Verfahren, Rechtslage, Herausforderungen, November 2017, ISBN 978-3-86829-924-3

Die Hefte 1 bis 99 erhalten Sie als kostenlosen Download unter:

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/forschungen-und-publikationen/beitr%C3%A4ge-transnationalen-wirtschaftsrecht>